

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Der Senat von Berlin
RBm – SKzl - V E 7 -
Tel.: 9026 (926) - 5257

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

A. Problem

Das Berliner Universitätsmedizingesetz ist seit 2005 die Rechtsgrundlage der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Berlin. Die Regelungen sind weiterzuentwickeln, um die Charité bestmöglich für die Zukunft aufzustellen. Dabei ist insbesondere auch die Partizipation der am Wissenschaftsprozess Beteiligten zu stärken, da das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (1 BvR 3217/07) zur Medizinischen Hochschule Hannover die in diesem Zusammenhang zu beachtende verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes fortgeschrieben hat. Der Senat hat sich diese Stärkung zum Ziel gemacht (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik, Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/0073, S. 55 [57]).

B. Lösung

Die Zusammensetzung des Vorstands wird umgestaltet, um die Belange einer zentralen Wirtschaftsführung eines Universitätsklinikums im Integrationsmodell noch besser zu berücksichtigen, im Bereich der Krankenversorgung den medizinischen Aspekt zu stärken und für die gesamte Charité der Herausforderung des Fachkräftemangels, insbesondere im Pflegebereich, angemessen Rechnung zu tragen. Zur Stärkung der Partizipation der Wissenschaft wird die Beteiligung des Fakultätsrats der Charité als Vertretungsorgan der Trägerinnen und Träger der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie bei Entscheidungen des Vorstands mit Auswirkung auf Forschung und Lehre ausgebaut. Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Partizipation der Wissenschaft, einer effektiveren Kontrolle der Cha-

rité sowie der Verbindung zur Freien Universität Berlin und zur Humboldt-Universität zu Berlin, deren gemeinsame Gliedkörperschaft die Charité ist, angepasst.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Verpflichtung der Charité, Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes festzulegen, wird aus Klarstellungsgründen korrigiert. Zugleich wird vorgeschrieben, dass Frauen und Männern nicht nur die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren sind, sondern auch gleiche Teilhabechancen. Darüber hinaus werden an verschiedenen Stellen des Berliner Universitätsmedizingesetzes redaktionelle Anpassungen im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache vorgenommen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Auf Grund der Erweiterung des Vorstands ergibt sich ein entsprechend gesteigerter Finanzbedarf der Charité. Soweit die Charité von der durch dieses Gesetz zu schaffenden Möglichkeit Gebrauch macht, einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich zu beschäftigen, kann auch dies den Finanzbedarf erhöhen. Die genaue Höhe kann vorab nicht beziffert werden. Die Steigerungen sind jeweils aus dem Gesamtwirtschaftsplan zu finanzieren.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin
RBm – SKzl - V E 7 -
Tel.: 9026 (926) - 5257

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Beschlussfassung –

über Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(BerlUniMedG)“ angefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird durch folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft

§ 2 Aufgaben, Zielsetzung

- § 2a Anerkennung als Hochschulklinik
- § 3 Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité
- § 4 Mitglieder, Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Medizinsenat
- § 7 Aufgaben des Medizinsenats
- § 8 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
- § 9 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstands
- § 14 Fakultätsleitung
- § 15 Aufgaben der Fakultätsleitung
- § 16 Klinikumsleitung
- § 17 Aufgaben der Klinikumsleitung
- § 17a Klinikumskonferenz
- § 18 Zentren
- § 19 Zentrumsleitung
- § 20 Zentrumskonferenz
- § 21 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung
- § 22 Satzungen
- § 23 Krankenpflegekommission
- § 24 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 25 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle
- § 26 Personal
- § 27 Personalvertretung
- § 28 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

§ 29 Änderung gesetzlicher Vorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

3. Die Präambel wird aufgehoben.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ durch die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Charité besteht aus der "Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin" (Medizinische Fakultät) und dem "Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin" (Universitätsklinikum).“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ durch das Wort „Charité“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch das Wort „Universitätsklinikums“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ durch das Wort „Charité“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ durch das Wort „Charité“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Entwicklungsmöglichkeiten“ wird durch die Wörter „Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002

(GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festzulegen.“

- c) In Absatz 10 wird das Wort „Deutschen“ durch das Wort „Berliner“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.“

- 6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Anerkennung als Hochschulklinik

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin einer mehrheitlich von der Charité gehaltenen juristischen Person des Privatrechts Kernaufgaben des Universitätsklinikums im Bereich der Herzmedizin durch Verwaltungsakt übertragen (Beleihung) und diese als Hochschulklinik anerkennen. Die Beliehene dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Voraussetzung der Beleihung und der Anerkennung ist eine Vereinbarung zwischen der Charité und der juristischen Person des Privatrechts über deren Zusammenarbeit, insbesondere mit Regelungen

- 1. über die Unterstützung der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre,
- 2. über die sachgerechte Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben und zur Kostenerstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben,
- 3. zu den Einflussmöglichkeiten der Medizinischen Fakultät auf hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal der Beliehenen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre,
- 4. zur Gewährleistung der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes und der auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften bei Beschäftigung und Mitwirkung,
- 5. über die Herstellung von Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen,
- 6. zum Ausschluss eines über den Verlust der Stammeinlage oder den Wert des Geschäftsanteils der Charité hinausgehenden finanziellen Risikos der Charité und

7. zum auf die juristische Person des Privatrechts übertragenen Vermögen und Personal für den Fall der Beendigung der Beleihung.

Diese Regelungen können auch in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der juristischen Person des Privatrechts vorgesehen werden.

(2) Zum Vollzug der Aufgabenübertragung kann die Charité aus ihrem Vermögen die entsprechenden Einrichtungen auf die Beliehene als übernehmende Rechtsträgerin übertragen. Auf die Übertragung findet das Dritte Buch des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der zugrunde liegende Spaltungsbericht bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Regelungen zur Staatsaufsicht nach diesem Gesetz und dem Berliner Hochschulgesetz gelten für die Beliehene entsprechend. Die Staatsaufsicht wacht insbesondere darüber, dass die Beliehene jederzeit sicherstellt, dass die Mitglieder der Charité, soweit sie bei der Beliehenen beschäftigt oder dieser gestellt sind, die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(4) Soweit von der Beliehenen beschäftigtes oder dieser gestelltes Personal Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, unterliegt es dem fachlichen Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät.

(5) Die Charité kann mit Zustimmung ihres Aufsichtsrats einen Teil des Staatszuschusses nach § 3 Absatz 2 an die Beliehene für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre als Kostenerstattung weiterleiten. Das Land Berlin trifft in Bezug auf die Beliehene keine Gewährträgerschaft.“

7. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin schließt mit der Charité regelmäßig Verträge über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.“

8. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Angehörige“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Personen können Angehörige der Charité sein, ohne dass sie Mitglieder sind. Status, Rechte und Pflichten der Angehörigen werden durch Satzung geregelt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Klinikumskonferenz.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“ ersetzt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Der“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät.“
11. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu den Zulassungszahlen an der Medizinischen Fakultät,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch die Wörter „Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden die Wörter „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch die Wörter „Medizinische Fakultät“ ersetzt.
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „der Personalvertretung“ durch die Wörter „des Personalrats“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Stellungnahme“ wird durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5 und es werden jeweils nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.
 - ee) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat von Mitgliedern des Vorstands Auskünfte verlangen.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Der“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „als“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 6 ersetzt:
 - „3. fünf vom Senat von Berlin benannte externe Sachverständige mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen,
 - 4. zwei vom Fakultätsrat benannte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Charité,
 - 5. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,

6. drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht.“

c) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats,

3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen.“

e) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.“

f) Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen.“

g) In Absatz 8 Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 14 bis 16 werden angefügt:

- „14. die Weiterleitung eines Teils des Staatszuschusses an eine anerkannte Hochschulklinik nach § 2a Absatz 5 Satz 1,
- 15. die hauptamtliche Beschäftigung einzelner Mitglieder der Zentrumsleitungen,
- 16. die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans nach § 24 Absatz 3 Satz 2.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Der“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Vorstand gehören hauptamtlich an:

- 1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
- 2. die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied,
- 3. das für Krankenversorgung zuständige Mitglied,
- 4. das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Mitglied,
- 5. das für Personal und Pflege zuständige Mitglied.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Direktorin oder der Direktor des Klinikums“ durch die Wörter „das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende soll Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen sowie in der Personalführung besitzen und muss über einschlägige wissenschaftliche Expertise verfügen. Die Dekanin oder der Dekan muss berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer auf dem Gebiet der Medizin sein und Leitungserfahrung in der Universitätsmedizin haben. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt mit abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung sein und über wissenschaftliche Expertise sowie klinische Leitungserfahrung verfügen. Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses, vorzugsweise eines Universitäts-

linikums besitzen. Das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied soll über Leitungserfahrung im Personalmanagement und im Pflegebereich verfügen.

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats wird durch die Empfehlung einer von ihm eingesetzten Findungskommission vorbereitet, der mit Stimmrecht angehören:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
2. durch den Fakultätsrat zu benennende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission stellen,
3. weitere durch den Aufsichtsrat zu benennende Mitglieder.

Der Aufsichtsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Die Empfehlung kann nicht gegen die Stimme des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission, der die oder der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme angehört, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorschlag der Findungskommission kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgelehnt werden. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, davon die Hälfte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, oder einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorzeitig abwählen. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die oder der Vorstandsvorsitzende können dem Fakultätsrat die Abwahl vorschlagen.

(7) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich auch die oder der Vorstandsvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission ist. Die Empfehlung der Findungskommission kann nicht gegen die Stimme des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin, gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die übrigen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat im Benehmen mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vor-

standsmitglieds, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.“

f) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Personalstelle“ werden die Wörter „, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde“ und nach dem Wort „Senats“ die Wörter „von Berlin“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dieses kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.“

g) Absatz 10 wird Absatz 9.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Umsetzung der Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und den Zentren“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Konzept“ durch die Wörter „einen Struktur- und Entwicklungsplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „erarbeitet“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt und die Wörter „und schließt zu deren Umsetzung Zielvereinbarungen mit den Zentren ab“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Zentren sowie“ gestrichen.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „Er sorgt“ durch die Wörter „Ferner sorgt der Vorstand“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, Organe und Mitglieder sowie der Angehörigen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter. Weiterhin kann der Vorstand Stellungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin abgeben.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nachgeordneten Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen der Charité“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Vorstand trifft wissenschaftsrelevante Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Die Satzung nach § 22 Absatz 1 regelt hierzu ein Verfahren zur Einsichtnahme von Entscheidungsvorlagen durch vom Fakultätsrat mit Zustimmung des Vorstands benannte Mitglieder der Charité. Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Ent-

scheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden.“

- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „erlässt“ die Wörter „mit Zustimmung des Fakultätsrats“ eingefügt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „koordiniert“ durch das Wort „verantwortet“ ersetzt und vor dem Wort „Unternehmenspolitik“ die Wörter „von ihr oder ihm zu bestimmenden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- h) Die Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Absätze 11 bis 15 ersetzt:

„(11) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.

(12) Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung sowie deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité und berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.

(13) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Gesamtwirtschaftsführung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch für alle Teilwirtschaftspläne. Ihm obliegen insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs des Investitionsplans und die Vorbereitung des Gesamtwirtschaftsplans auf Grund der Teilwirtschaftspläne, die Konsolidierung der Jahresabschlüsse sowie die Belange der Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten. Die Befugnisse der oder des Beauftragten für den Haushalt werden in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ausgeübt.

(14) Dem für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied obliegen die Personalverantwortung einschließlich der Tarifverhandlungen und die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder. Einzelne dieser Befugnisse kann das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

(15) Das Nähere zu den Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.“

18. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Fakultätsleitung

(1) Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische Direktorin oder der hauptamtliche Kaufmännische Direktor der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre,
5. bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane, deren jeweilige Zuständigkeit vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung festgelegt wird.

Die Prodekaninnen und Prodekane müssen berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Charité sein.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Sowohl der Fakultätsrat als auch der Vorstand können die Abberufung vorschlagen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Fakultätsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Fakultätsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Fakultätsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend. § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Nummer 2 werden vor dem Komma die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum beeinträchtigt, kann

sie oder er eine abschließende Entscheidung des Vorstands herbeiführen. Bei Stimmengleichheit gibt unbeschadet des § 13 Absatz 6 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hilft der Vorstand nicht ab, kann die Dekanin oder der Dekan den Aufsichtsrat anrufen.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.
 - bb) In Nummer 2 werden das Wort „Leiterin“ durch das Wort „Direktorin“ und das Wort „Leiter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Der Vorstand kann die Abberufung vorschlagen.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Klinikumsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Klinikumsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Klinikumsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend.“

21. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.

22. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Klinikumskonferenz

(1) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
5. die Zentrale Frauenbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.

(2) Die Klinikumskonferenz berät die Klinikumsleitung in Bezug auf

1. den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung,
2. Strukturveränderungen, die ganz oder in Teilen die Krankenversorgung betreffen,
3. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Krankenversorgung betroffen ist.

(3) Die Klinikumskonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikumsleitung verlangen. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied informiert den Vorstand über Anträge der Klinikumskonferenz und deren Behandlung in der Klinikumsleitung.“

23. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Charité gliedert sich in Kliniken und Institute, die in Zentren zusammengeführt werden können.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „in den Zentren oder Leistungsverbänden zwischen den Zentren Angelegenheiten von Forschung und Lehre“ durch die Wörter „der Zentrumsleitungen wissenschaftsrelevante Angelegenheiten“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch die Wörter „Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zentrumsleitung für klinische Zentren gehören an:

1. die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter,
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter,
3. die Pflegeleiterin oder der Pflegeleiter.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils das Wort „Direktorin“ durch das Wort „Leiterin“ und das Wort „Direktor“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Zentrums“ gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Direktorin“ durch das Wort „Leiterin“ und das Wort „Direktor“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Direktorin“ durch das Wort „Leiterin“ und das Wort „Direktors“ durch das Wort „Leiters“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumsleitung sowie die Bestellung und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich beschäftigt werden, soweit dies auf Grund des Aufgabenumfangs, insbesondere unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Zentrum zusammengeführten Kliniken und Institute, geboten ist.“

25. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumskonferenz und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
26. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
27. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „des Fakultätsrats und“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind, erfolgen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Mitteilungsblatt“ das Wort „amtlichen“ eingefügt und die Wörter „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ durch das Wort „Charité“ ersetzt.
28. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ durch das Wort „Universitätsklinikum“ ersetzt.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), dem summarischen Stellennachweis und der Liquiditätsplanung besteht. Der Erfolgsplan besteht aus den gesonderten Teilwirtschaftsplänen für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung, welche jeweils die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Die Satzung nach § 22 Absatz 1 kann weitere Untergliederungen vorsehen. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät, Drittmittel und Forschung im Gemeinsamen Forschungsraum des BIG.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Gesamtwirtschaftsplan“ und das Wort „Finanzplans“ durch das Wort „Investitionsplans“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzplans“ durch das Wort „Investitionsplans“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Gesamtwirtschaftsplan“ ersetzt.
30. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährig, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Lage der Charité und ihrer Teilwirtschaftspläne.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellen“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für die von der Medizinischen Fakultät wahrzunehmenden Aufgaben sowie im Bereich der Krankenversorgung durch entsprechende Eigenerrträge“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers“ ersetzt.

31. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

32. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Charité sind die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum Dienststellen gemäß § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Dienststelle Medizinische Fakultät werden das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal einschließlich der gesamten Ärzteschaft, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre sowie das sonstige Personal der Medizinischen Fakultät zugeordnet. Der Dienststelle Universitätsklinikum wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 und 3 erfasst wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtpersonalrat der Charité kann gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen. Abschnitt III des Personalvertretungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

33. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Der Aufsichtsrat soll spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* neu gebildet

werden. Bis zur Neubildung nimmt der amtierende Aufsichtsrat dessen Aufgaben wahr.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* bestehenden, nachfolgenden Positionen nehmen bis zur erstmaligen Besetzung der nachfolgenden Vorstandspositionen deren Aufgaben wahr:

1. die bisherige Direktorin oder der bisherige Direktor des Klinikums diejenigen des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds,
2. die bisherige Ärztliche Direktorin oder der bisherige Ärztliche Direktor diejenigen des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds sowie diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Universitätsklinikums,
3. die Dekanin oder der Dekan diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät.

(3) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.“

Artikel 2 Folgeänderungen

(1) Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:^{*}

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

^{*} Diese Änderungen werden in der geplanten Neufassung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ebenfalls berücksichtigt – vgl. die entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung. Artikel 2 Absatz 1 ist erforderlich für den Fall, dass das hier vorgesehene Gesetz vor dieser Neufassung in Kraft tritt. Bei späterem Inkrafttreten sind die Änderungen gegenstandslos.

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Medizinsenat,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat,“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Medizinsenat“ gestrichen.
 4. In § 7a Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „oder der Medizinsenat“ gestrichen.
- (2) In § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat,“ gestrichen.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Berliner Universitätsmedizingesetz ist seit 2005 die Rechtsgrundlage der Charité als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Berlin. Die Regelungen werden durch dieses Gesetz weiterentwickelt, damit die Charité ihre Aufgaben noch besser erfüllen kann. Dabei wird insbesondere auch die Partizipation der am Wissenschaftsprozess Beteiligten gestärkt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (1 BvR 3217/07) zur Medizinischen Hochschule Hannover die in diesem Zusammenhang zu beachtende verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes fortgeschrieben. Der Senat hat sich diese Stärkung zum Ziel gemacht (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik, Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/0073, S. 55 [57]). Auch ihrer Umsetzung dient dieses Gesetz.

Die Zusammensetzung des Vorstands wird umgestaltet, um die Belange einer zentralen Wirtschaftsführung eines Universitätsklinikums im Integrationsmodell noch besser zu berücksichtigen, im Bereich der Krankenversorgung den medizinischen Aspekt zu stärken und für die gesamte Charité der Herausforderung des Fachkräftemangels, insbesondere im Pflegebereich, angemessen Rechnung zu tragen. Daher wird es künftig ein für Finanzen und Infrastruktur sowie ein für Personal und Pflege zuständiges Mitglied des Vorstands neben der oder dem Vorstandsvorsitzenden, der Dekanin oder dem Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied und dem für Krankenversorgung zuständigen Mitglied geben. Zur Stärkung der Partizipation der Wissenschaft wird die Beteiligung des Fakultätsrats der Charité als Vertretungsorgan der Trägerinnen und Träger der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie bei Entscheidungen des Vorstands mit Auswirkung auf Forschung und Lehre ausgebaut.

Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Partizipation der Wissenschaft, einer effektiveren Kontrolle der Charité und der Verbindung zur Freien Universität Berlin und zur Humboldt-Universität zu Berlin, deren gemeinsame Gliedkörperschaft die Charité ist, angepasst. Fortan soll insbesondere dem Fakultätsrat das Recht eingeräumt werden, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder des Aufsichtsrats zu benennen.

Außerdem wird als neues Organ eine beratende Klinikumskonferenz implementiert, um die Expertise im Universitätsklinikum für die Klinikumsleitung noch besser fruchtbar zu machen. In Bezug auf die innere Struktur der Charité, namentlich ihrer Zentren, wird mehr Flexibilität ermöglicht. Hinzu treten weitere Änderungen als Folge dieser Neuregelungen und Verbesserungen in den Vorschriften zur Wirtschaftsführung sowie allgemeine Anpassungen der gesetzlichen Systematik.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist gemäß den Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes beteiligt worden. Sie begrüßt die durch diesen Gesetzentwurf ebenfalls geplante Stärkung der Integration von Menschen mit Behinderung, vgl. die nachstehende Einzelbegründung.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Gesetzentwurf folgenden Einrichtungen zur Stellungnahme zugeleitet:

1. der Charité, dort
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Fakultätsrat,
 - c) dem Gesamtpersonalrat,
 - d) dem Personalrat der Medizinischen Fakultät,
 - e) dem Personalrat des Universitätsklinikums,
 - f) der Zentralen Frauenbeauftragten und
 - g) den Fachschaften,
2. der Freien Universität Berlin,
3. der Humboldt-Universität zu Berlin,
4. dem Deutschen Herzzentrum Berlin,
5. dem DBB Beamtenbund und Tarifunion Berlin,
6. der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin – GEW Berlin,
7. dem Marburger Bund – Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.,
8. der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
9. dem Deutschen Hochschulverband e. V.,
10. der LandesAstenKonferenz Berlin,
11. der Landesvertretung des Akademischen Mittelbaus Berlin,
12. dem Medizinischen Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e. V. und
13. dem Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.

Es nahmen Stellung:

- seitens der Charité der Vorstand, der Fakultätsrat, der Gesamtpersonalrat (GPR), der Personalrat der Medizinischen Fakultät (FPR), der Personalrat des Universitätsklinikums (Klinikbereich, KPR), die Zentrale Frauenbeauftragte und die Fachschaftsinitiative Medizin (FSI),
- die Freie Universität Berlin,

- die Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Deutsche Herzzentrum Berlin,
- der Marburger Bund – Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. (Marburger Bund),
- die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Fachbereich Gesundheit und Soziales (ver.di),
- der Deutsche Hochschulverband e. V. (DHV),
- die Landesvertretung des Akademischen Mittelbaus Berlin,
- der MFT Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e. V. (MFT) und
- der Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.

Das Deutsche Herzzentrum Berlin und der Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V. haben sich der Stellungnahme des Vorstands der Charité angeschlossen. Konkrete Anmerkungen der angehörten Einrichtungen werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift des Berliner Universitätsmedizingesetzes wird um eine amtliche Abkürzung ergänzt, um die Suche in Datenbanken und die Zitierung in der Fachliteratur zu vereinheitlichen und dadurch zu vereinfachen.

Zu Nummer 2 (Ersetzung des Inhaltsverzeichnisses)

Das bisher enthaltene Inhaltsverzeichnis wird aus rechtsförmlichen Gründen durch eine formelle amtliche Inhaltsübersicht ersetzt, welche auch Aufhebungen und Änderungen in den Überschriften zu einzelnen Paragraphen berücksichtigt, vgl. nachstehende Einzelbegründungen.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der Präambel)

Präambeln sind nach den heute geltenden Standards der Rechtsförmlichkeit in Gesetzen, soweit diese nicht Staatsverträge umsetzen, unüblich und hier auch grundsätzlich entbehrlich, weil das Berliner Universitätsmedizingesetz an verschiedenen Stellen die Kernaussagen der hiesigen Präambel aufgreift, vgl. beispielsweise nur Absatz 1 Satz 2 der Präambel und § 1 Absatz 4 und 6. Das Bekenntnis zum Integrationsmodell (Absatz 1 Satz 1) wird zur Klarstellung in § 2 Absatz 1 aufgenommen. Der im Gesetz sonst nicht geregelte Patientenkodex (Absatz 3) wird nach § 2 verlagert; echte Regelungen gehören in den eigentlichen Gesetzestext.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 1)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen und eine Verbesserung der Systematik des Gesetzes, indem die Markennamen der Charité und ihrer Teile einmal ausgeschrieben und danach durchgehend nur noch mit einer Kurzbezeichnung verwendet werden. Der bisherige Satz 1 von § 2 Absatz 1 wird nach § 1 Absatz 1 verschoben, um bereits in der ersten Regelung des Gesetzes die Bestandteile der Charité zu definieren. Außerdem wird die Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 4 aus systematischen Gründen in § 2 Absatz 8 verlagert, vgl. nachstehende Einzelbegründung.

Im Anhörungsverfahren schlugen KPR, Marburger Bund und ver.di vor, die Bestimmung, wonach bei der Ausgründung von Kernaufgaben in Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist (§ 1 Absatz 3 Satz 3), auf alle Aufgaben auszudehnen. Dies wurde nicht übernommen, da es eine unverhältnismäßige Einschränkung der Flexibilität der Charité bedeuteten würde.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 2)

Die Änderung in Absatz 1 ist zum einen eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung in § 1 Absatz 1 und zum anderen – auf sinngemäße Empfehlung des Fakultätsrats, des Marburger Bundes und der Personalvertretungen der Charité im Rahmen der Anhörung – das Beibehalten des deklaratorischen Bekenntnisses zum Integrationsmodell, das bisher in Absatz 1 der Präambel geregelt wird.

Die Änderung in Absatz 8 dient dem Sichtbarmachen nicht nur wie bisher der gleichberechtigten Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen und Männern, sondern ausdrücklich auch der Teilhabechancen innerhalb der Organisation der Charité. Der neue Satz 2 ist der bisherige § 1 Absatz 3 Satz 4 mit rechtsförmlichen und redaktionellen Anpassungen, dessen Regelungsgehalt systematisch besser zur gegenständlichen Vorschrift passt.

Die Änderung in Absatz 10 bewirkt, dass die Charité ihre Tätigkeit künftig am Berliner Corporate Governance Kodex auszurichten hat. Dieser ist für die Charité als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Berlin die passendere Compliance-Regelung.

Der neu angefügte Absatz 11 nimmt die Regelung zum Patientenkodex, die bisher in der Präambel verankert ist, wieder auf.

Zu Nummer 6 (neuer § 2a)

Es bestehen Planungen zur Gründung eines universitären Herzzentrums als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) durch die Charité und das Deutsche Herzzentrum Berlin, Stiftung bürgerlichen Rechts, mit Mehrheitsbeteiligung der Charité. Mit dem neuen § 2a wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Aufgaben des Universitätsklinikums im Bereich der Herzmedizin auf eine mehrheitlich von der Charité gehaltene juristische Person des Privatrechts zu übertragen. Dies soll es ermöglichen, dass die Stiftung und die Charité ihre Aufgaben auf rechtssichere Art bündeln. Die Regelung beschränkt sich ausdrücklich auf den besonderen Fall der Herzmedizin.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung von Kernaufgaben des Universitätsklinikums im Bereich der Herzmedizin an einen privatrechtlichen Träger. Die Anerkennung als Hochschulklinik berechtigt diesen als zugelassenes Krankenhaus nach § 108 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung der gesetzlich Versicherten. Die Beleihung erlaubt es, die juristische Person des Privatrechts der Staatsaufsicht zu unterstellen, vgl. hierzu die folgende Einzelbegründung. Beleihung und Anerkennung kommen dabei nur in Betracht, wenn in einer Vereinbarung zwischen der Charité und der juristischen Person des Privatrechts oder in den Gründungsunterlagen der juristischen Person des Privatrechts wesentliche Elemente der Zusammenarbeit geregelt werden. Hierzu gehört auch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen – in der Anhörung vom Vorstand und vom Fakultätsrat der Charité vorgeschlagen. Ferner ist die Sicherstellung der Grundsätze des Berliner Hochschulrechts bei Beschäftigung und Mitwirkung Voraussetzung; dies setzt entsprechende Anmerkungen von Vorstand, GPR und FPR der Charité um. Das Hochschulrecht selbst ist für eine juristische Person des Privatrechts nicht einschlägig. Beleihung und Anerkennung bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Zu Absatz 2:

Damit die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, wird für die Ausgründung eine Rechtsgrundlage geschaffen, mittels derer die Charité der Beliehenen Teile ihres Vermögens im Bereich der Herzmedizin übertragen kann, ohne jeden Gegenstand nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorgaben einzeln übertragen zu müssen. Die hierfür passenden Regelungen des Umwandlungsgesetzes, das insoweit für die Charité als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht unmittelbar anwendbar ist, werden für entsprechend anwendbar erklärt. Andere als die im Umwandlungsgesetz vorgesehenen Arten der Umwandlung sind nach § 1 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes nämlich nur dann möglich, wenn sie durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Absatz 3:

Hier wird bestimmt, dass die Beliehene wie die Charité der Staatsaufsicht unterliegt. Diese umfasst nach § 11 Absatz 6 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes in Verbindung mit § 89 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes auch die Fachaufsicht, soweit es um Personalverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Finanzverwaltung und Krankenversorgung geht. Damit wird sichergestellt, dass die übertragenen Kernaufgaben auch weiterhin effektiver hoheitlicher Kontrolle unterliegen.

Zu Absatz 4:

Mit dem fachlichen Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans werden die Belange von Forschung und Lehre sichergestellt.

Der Vorstand der Charité, GPR und FPR baten, Möglichkeiten zu prüfen, die sicherstellen, dass das Wissenschaftszeitvertragsgesetz auch auf Personal, das

bei der Beliehenen tätig ist, Anwendung findet. Hierzu können jedenfalls keine weitergehenden landesgesetzlichen Regelungen vorgesehen werden, da das Wissenschaftszeitvertragsgesetz Bundesrecht ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 erlaubt der Charité, einen Teil des Staatszuschusses an die Beliehene für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre als Kostenerstattung weiterzuleiten, da dieser Kernaufgaben der Charité übertragen werden. Außerdem wird klargestellt, dass das Land keine generelle Gewährträgerschaft trifft. Für gewöhnliche Verbindlichkeiten der Beliehenen haftet vielmehr die Charité nach den Vorschriften der Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts – im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Höhe des Gesellschafteranteils.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 3 Absatz 1)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Nummer 8 (Änderung von § 4)

Bereits in seiner geltenden Fassung sieht § 4 Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit vor, mittels Satzung Personen, welche nicht Mitglieder der Charité sind, gleichwohl Rechte und Pflichten innerhalb der Körperschaft einzuräumen. Mit den Änderungen in § 4 einschließlich der Überschrift wird dieses Rechtsinstitut fortentwickelt und künftig als Statusgruppe der Angehörigen der Charité verständlicher ausgestaltet. Der neue Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Charité durch Satzung geregelt werden. Der neue Absatz 3 definiert die Statusgruppe der Angehörigen und bestimmt, dass deren Rechte und Pflichten durch Satzung geregelt werden.

Da die Charité nach geltendem Recht bereits die Möglichkeit hat, durch Satzung auch den Mitgliederkreis zu erweitern, bedarf es insoweit entgegen dem vom KPR gemachten Vorschlag weder mit Blick auf Beschäftigte einer Hochschulklinik nach dem neuen § 2a noch in Bezug auf andere als Mitglieder in Betracht kommende Personenkreise einer gesetzlicher Änderung.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 5)

Mit diesem Gesetz wird an der Charité das neue Organ der Klinikumskonferenz eingefügt, das fortan die Klinikumsleitung bei ihren Aufgaben beraten und unterstützen wird, vgl. auch die nachstehende Einzelbegründung zum neuen § 17a. Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Dauer der Bestellung oder Wahl von hauptamtlichen Mitgliedern der Organe der Charité nicht in jedem Fall das Maximum von fünf Jahren betragen muss, solange keine abweichenden Sondervorschriften bestehen. Für die nebenamtlichen Organmitglieder ist dies nicht vorgesehen, da die Wahlperiode ohnehin nur zweieinhalb Jahre beträgt.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 6)

Die Änderung in der Überschrift – so auch bei den §§ 10, 12, 14, 16, 19, 20 und 27 – ist redaktioneller Art. Insbesondere bei Organen und Gremien sind Artikel in den Überschriften von Normen unüblich, vgl. nur die Überschrift von § 70 des

Berliner Hochschulgesetzes. Zusätzlich wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät beratendes Mitglied im Medizinsenat, um auch die Expertise der Personalvertretung diesem zukommen zu lassen.

Ursprünglich war angedacht, die Präsidentinnen und Präsidenten von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin mit Blick auf die Erweiterung des Aufsichtsrats vom Vorsitz zu entlasten, was diese indes im Rahmen der Anhörung als nicht notwendig zurückgewiesen haben.

Der Vorstand der Charité schlug vor, den Medizinsenat als institutionalisiertes Gremium zu überdenken, da die Hochschulen und die Charité ihre Beziehungen auch untergesetzlich regeln könnten. Der Medizinsenat stellt bisher die besondere akademische Verbindung zur Freien Universität Berlin und zur Humboldt-Universität zu Berlin dar: In ihm wird die Expertise dieser Universitäten insbesondere im Rahmen der Berufungsverfahren der Charité fruchtbar gemacht. Freilich ließe sich dies auch im Rahmen von Vereinbarungen regeln. Gleichwohl wird ein gesetzlich verankerter, institutionalisierter Austausch der Besonderheit der Charité als gemeinsame Gliedkörperschaft der vorgenannten Universitäten besser gerecht.

Die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité schlug vor, künftig in den §§ 6, 8 und 10 sowie im neuen § 17a von Zentraler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter zu sprechen. Dem wurde im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht gefolgt. Es handelt sich zweifelsohne um ein wichtiges gleichstellungspolitisches Thema, das aber nicht nur für die Charité, sondern vielmehr für den gesamten Hochschulbereich zu erörtern und ganzheitlich zu regeln ist. Insoweit ist darüber bei einer künftigen Änderung des Berliner Hochschulgesetzes zu beraten. Dieses müsste im Übrigen aber auch dann geändert werden, wollte man nur die gesetzliche Bezeichnung für die Charité ändern, weil § 59 Absatz 1 Satz 4 des Berliner Hochschulgesetzes wie folgt lautet: „In der Charité – Universitätsmedizin Berlin werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt.“ Das Berliner Universitätsmedizingesetz greift den Begriff daher nur auf; geändert werden müssten in jedem Fall beide Gesetze. Außerdem wären auch im Landesgleichstellungsgesetz Folgeänderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 7)

Durch die Umformulierung wird bestimmt, dass der Medizinsenat eine beratende akademische Verbindung mit den Universitäten, deren gemeinsame Gliedkörperschaft die Charité ist, darstellt. Aus diesem Grund ist der Medizinsenat auch überwiegend durch Mitglieder von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin besetzt. Entscheidungen in der Sache über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und die Festsetzung der Zulassungszahlen, die insoweit über Stellungnahmen und Beratungen hinausgehen, sind nach den tragenden Gedanken der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes dem Charité-intern besetzten Fakultätsrat als dem Vertretungsorgan der Wissenschaft vorzubehalten. Es kommt bei Entscheidungen in der Sache nämlich auf die Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger an, welche Mitglieder der Charité sind. Als Folgeänderung sind auch die entsprechenden Regelungen im Berliner Hochschulzulassungsgesetz und in der Hochschulzulassungsverordnung anzupassen, vgl.

nachstehende Einzelbegründungen. Die übrigen Änderungen sind rechtsförmlicher und redaktioneller Natur.

Die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité schlug vor, anstatt von Frauenförderplänen vielmehr von Gleichstellungskonzepten zu sprechen – § 7 Nummer 3, § 11 Absatz 4 Nummer 11. Auch hierzu ist zunächst eine weitergehende Debatte angezeigt, vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 6.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 8)

Auf Vorschlag der Gesamtschwerbehindertenvertretung wird künftig auch der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht eingeräumt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Nicht alle Aufgaben des Fachbereichsrats nach dem Berliner Hochschulgesetz sind auch Aufgaben des Fakultätsrats der Charité, da bestimmte Aufgaben den anderen Organen der Charité zugewiesen sind. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 wird dies klargestellt. Die neue Nummer 2 folgt der Klarstellung in § 7 Absatz 1, wonach der Medizinsenat nur beratende Funktion hat. Die Entscheidung in der Sache über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und die Festsetzung der Zulassungszahlen ist Aufgabe des Fakultätsrats. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden als Folge der Einfügung der neuen Nummer 2 entsprechend neu nummeriert. Mit Blick auf die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Ergänzung auch des Abwahlrechts.

Außerdem wird die Zuständigkeit des Fakultätsrats für die Stellungnahme zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre in einen Zustimmungsvorbehalt geändert – in der Anhörung von DHV und FSI vorgeschlagen –, um die Partizipation der Wissenschaft zu stärken. Der vom Vorstand zu beschließende Gesamtwirtschaftsplan kann bereits bisher nach § 13 Absatz 6 lediglich im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellt werden. Die Änderung stellt unter anderem sicher, dass der Fakultätsrat bereits frühzeitig eingebunden wird.

Indem seine Zustimmung auch zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans erforderlich wird, bildet der Fakultätsrat außerdem ein Gegenwicht zum neuen für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied, dessen Einvernehmen fortan ebenfalls erforderlich sein soll. Auf diese Weise wird beides gewährleistet: eine zentrale Wirtschaftlichkeitskontrolle und zugleich die Wahrung der Freiheit der Wissenschaft, indem diese beiden wichtigen Aspekte durch die zuständigen Stellen in Einklang gebracht werden müssen, da keine allein zu entscheiden vermag, vgl. auch die Einzelbegründung zur Änderung von § 15.

DHV und FSI haben außerdem vorgeschlagen, Zustimmungsvorbehalte für den Vertrag nach dem neuen § 2a Absatz 1 und die Struktur- und Entwicklungsplanung vorzusehen. Dem wurde nicht gefolgt, da diese Vorbehalte bereits unter den geltenden wie auch den fortgeschriebenen § 13 Absatz 6 zu subsumieren sind und insofern redundant wären.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Änderung wurde von der FSI vorgeschlagen. Es ist folgerichtig, nicht nur wie bisher die Wahl, sondern fortan auch die Abwahl der Prodekanin oder des Prodekanen für Studium und Lehre nicht gegen die Stimmen der Studierenden zuzulassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Der neue Absatz 3 formalisiert das Berichtswesen gegenüber dem Fakultätsrat.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 10)

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Redaktionelle Korrektur

Zu Buchstabe b (Absatz 1):

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrats weiterentwickelt. Werden Mitglieder des Aufsichtsrats benannt, sind die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes, welches für die Charité unmittelbare Anwendung findet, zu beachten.

Die neue Nummer 3 in Satz 1 setzt die Empfehlungen des Verbands der Universitätsklinika Deutschlands e. V. zu den von Mitgliedern des Kontroll- und Beratungsorgans abzudeckenden Schlüsselkompetenzen um; die aufgelisteten Qualifikationen sind von den Sachverständigen in Summe abzubilden. Von Seiten des Fakultätsrats und der FSI wurde vorgeschlagen, die wissenschaftlichen Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu benennen, was jedoch entbehrlich ist, da der Fakultätsrat eigene Benennungsrechte erhält. Der Vorstand der Charité schlug vor, zu bestimmen, dass die Mehrzahl der Sachverständigen wissenschaftlichen Hintergrund haben muss, was indes nicht übernommen wurde, da es die Entscheidungsfreiheit des Senats von Berlin zu sehr einschränken würde; im Übrigen sind auch die anderen empfohlenen Schlüsselkompetenzen von hoher Bedeutung. Der DHV schlug vor, die Anzahl der Sachverständigen um zwei Personen zugunsten der neuen Gruppe der dann vier statt zwei benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu reduzieren. Der Einfluss der Eignerseite und der externen Sachverständigen würde damit jedoch gegenüber Mitgliedern der Charité im Aufsichtsrat zu sehr abnehmen; das Land Berlin trifft die Gewährträgerschaft (vgl. § 1 Absatz 4).

Die neue Nummer 4 bestimmt als neue Gruppe von Mitgliedern des Aufsichtsrats zwei vom Fakultätsrat benannte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Charité. Dadurch kann der Fakultätsrat als das Vertretungsorgan der Wissenschaft in Zukunft Trägerinnen und Träger der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit in den Aufsichtsrat entsenden, sodass die Wissenschaft in diesem erkennbaren Einfluss nehmen kann.

Die neue Nummer 5 regelt, dass fortan ein Mitglied des Aufsichtsrats gemeinsam von den Universitäten, deren gemeinsame Gliedkörperschaft die Charité ist, benannt wird. Durch diese Vertretung wird der besonderen Verbindung von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin mit der Charité künftig stärker Rechnung getragen.

Die neue Nummer 6 stellt die Fortentwicklung der bisherigen Nummer 4 dar: Die Unterscheidung der Beschäftigtengruppen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte ist nicht mehr zeitgemäß. Wegen der verhältnismäßig kleinen Anzahl von Beamtinnen und Beamten entfällt auch diese Differenzierung.

Der neue Absatz 1 Satz 2 ergänzt die auch bisher bereits vorgesehenen Wahlgrundsätze aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und des besseren Verständnisses in einem eigenen Satz außerhalb der Nummerierung.

Ursprünglich war angedacht, die Anzahl der durch die Beschäftigten zu wählenden Mitglieder zu reduzieren, da Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer künftig selbst vertreten sein sollen. Auf Anraten von GPR, KPR, Marburger Bund und sinngemäß auch von ver.di wurde dies nicht aufrechterhalten, da die neue Gruppe als Vertretung der Wissenschaft eine andere Rolle ausübt. Um jedoch die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats nicht durch übermäßige Erhöhung der Gesamtzahl der Mitglieder zu gefährden, wurde dem Vorschlag der Freien Universität Berlin, beiden Universitäten je einen Sitz einzuräumen, nicht entsprochen. Dies gilt auch für Vorschläge einzelner Personalvertretungen und von ver.di, zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder durch die Personalvertretungen benennen zu lassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2):

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 2 folgt aus dem Umstand, dass sich der bisherige erste Satzteil dieser Nummer mit der Bildung des Gesamtpersonalrats erledigt hat. Die neue Nummer 3 gewährt fortan der Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung eine beratende Stimme im Aufsichtsrat. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung bildet zusammen mit der Personalvertretung und der Frauenvertretung die Beschäftigtenvertretungen. Personalvertretung und Frauenvertretung haben bereits beratende Stimmen im Aufsichtsrat, sodass es sachgerecht ist, auch die Expertise der Gesamtschwerbehindertenvertretung diesem zukommen zu lassen.

Eine weitere Ausdehnung des Kreises der nicht stimm-, aber freilich rede- und antragsberechtigten Mitglieder würde die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats ebenso in Frage stellen wie die übermäßige Erweiterung um stimmberechtigte Mitglieder. Daher wurden Vorschläge, auch die Studierenden – vorgeschlagen von der FSI, vom Fakultätsrat und von der Humboldt-Universität zu Berlin – oder ein Mitglied des Konzernbetriebsrats – vorgeschlagen vom KPR – zu berücksichtigen, nicht übernommen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3):

Die Schaffung der Stimmrechtsübertragung in Absatz 3 ermöglicht es den Mitgliedern des Senats von Berlin, im Einzelfall das Stimmrecht des jeweils anderen Mitglieds wahrzunehmen. Dies geht über bloße Stimmbotschaften hinaus und ermöglicht die Stimmrechtsausübung auch bei geänderter Beschlusslage. Die Formerfordernisse stellen die Nachweisbarkeit sicher.

Zu Buchstabe e (Absatz 4):

Durch die Erweiterung des Kreises der formell zu bestellenden Mitglieder wird ein eindeutiger Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft all derjenigen Mitglie-

der, welche nicht qua Amt Mitglied des Aufsichtsrats sind, gewährleistet. Weiterhin wird durch die Neufassung des Absatzes 4 der Einfluss der Stellen, die Aufsichtsratsmitglieder benennen, gesichert. Damit wird klargestellt, dass der Senat externe Sachverständige abberufen und für den Rest ihrer Amtszeit durch andere ersetzen kann. Außerdem wird sichergestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Fakultätsrats und der Universitäten stets deren Vertrauen genießen. Ferner wird bestimmt, dass benannte oder gewählte Mitglieder nur einmal erneut benannt oder gewählt werden können, um mit der Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer auch neue Expertisen zu gewinnen. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat qua Amt mit Stimmrecht angehören, sind davon nicht erfasst.

Zu Buchstabe f (Absatz 6):

Die Änderung in Absatz 6 bewirkt, dass die bisher zwingende erneute Einberufung des Aufsichtsrats bei mangelnder Beschlussfähigkeit in das Ermessen der oder des Vorsitzenden gestellt wird.

Zu Buchstabe g (Absatz 8):

Redaktionelle Korrektur im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache

Zu Nummer 15 (Änderung von § 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Der neu gefasste Absatz 2 enthält die grundsätzliche Zuständigkeitsregelung für die Bestellung und Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht andere Organe zuständig sind – die Klarstellung am Ende erfolgte auf sinngemäße Anregung des Fakultätsrats, der FSI und der Humboldt-Universität zu Berlin. Die genaueren Bestimmungen werden aus systematischen Gründen bei den Vorschriften zu den einzelnen Organen (§§ 12, 14 und 16) geregelt. Über die Anstellung entscheidet die jeweils personalrechtlich zuständige Stelle.

Ursprünglich war eine dem Aktienrecht entsprechende Regelung für den Aufsichtsrat vorgesehen, selbst zusätzliche Geschäfte zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Darauf wurde auf Anraten des Fakultätsrats und der FSI verzichtet, da die Erweiterung des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch Satzung unberührt bleibt und sich die Charité als Körperschaft des öffentlichen Rechts von einer klassischen Aktiengesellschaft unterscheidet.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Redaktionelle Ergänzungen

Zu Nummer 16 (Änderung von § 12)

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Redaktionelle Korrektur

Zu Buchstabe b (Absatz 1):

Durch die Neuordnung der Vorstandszusammensetzung werden die Belange einer effektiven Wirtschaftsführung für die gesamte Charité, die Wahrnehmung der gesamtmedizinischen Belange der Krankenversorgung und die Personalverantwortung verbessert. Die neue Position des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds ermöglicht eine sinnvolle Gesamtsteuerung des Integrationsmodells, indem in dieser Position, vgl. auch die Einzelbegründung zur Änderung von § 13, die Finanz- und Investitionsverantwortung gebündelt wird. Hierdurch wird der kaufmännische Teil der bisherigen Position der Direktorin oder des Direktors des Klinikums fortentwickelt. Die bisherige Position der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors wird zum für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglied weiterentwickelt und vereint fortan in sich sowohl die ärztliche Kompetenz als auch die Leitung des Klinikums, die bisher in der Position der Direktorin oder des Direktors des Klinikums als Vorsitzende oder Vorsitzender der Klinikumsleitung angesiedelt war, vgl. § 13 Absatz 11, § 16 Absatz 1 der geltenden Fassung sowie § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 12, § 16 Absatz 1 der neuen Fassung. Durch das neue für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied wird der Herausforderung des Fachkräftemangels, der sich momentan bereits im Pflegebereich massiv auswirkt, aber in Zukunft auch weitere Bereiche betreffen wird, angemessen Rechnung getragen, indem fortan ein Vorstandsmitglied dieses Themenfeld hauptamtlich bearbeitet. Auf Grund dieser Entwicklung und vor dem Hintergrund, dass die Charité eines der europaweit größten Universitätsklinikum ist, ist die Erweiterung des Vorstands erforderlich, um eine noch effektivere Leitung sicherzustellen. Dies berücksichtigt auch, dass in der Charité – anders als bei den meisten anderen Universitätsklinikum in Deutschland – Klinikum und Fakultät in einer Rechtspersönlichkeit vereint sind (Integrationsmodell).

Mit den neuen Vorstandsmitgliedern verantwortet fortan die Dekanin oder der Dekan vollumfänglich die Belange der Medizinischen Fakultät im fünfköpfigen Vorstand. Es ist Aufgabe der oder des Vorstandsvorsitzenden, einen Ausgleich zwischen klinischen und wissenschaftlichen Belangen herzustellen, vgl. bereits die geltende Fassung von § 13 Absatz 10 Satz 3. Außerdem wird durch dieses Gesetz ein Vetorecht der Dekanin oder des Dekans im Vorstand gesetzlich festgeschrieben, mittels dessen die Belange der Wissenschaft gewahrt werden, vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 13 Absatz 6. Darüber hinaus sieht bereits der geltende § 12 Absatz 2, der insofern auch unverändert bleibt, vor, dass an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die Mitglieder der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung mit beratender Stimme teilnehmen (erweiterter Vorstand). Damit kann die Dekanin oder der Dekan von der wissenschaftlichen Expertise der anderen Mitglieder der Fakultätsleitung auch im Vorstand profitieren.

Der im Anhörungsverfahren diskutierte Referentenentwurf sah ein allgemein für Personal zuständiges Vorstandsmitglied vor. Zur Vorstandszusammensetzung gingen unterschiedliche Vorschläge ein, im Wesentlichen:

- dreiköpfiger Vorstand (Vorsitz, Dekanat, Medizinisches Direktorat), mit Unterschieden im Detail vorgeschlagen von DHV, Fakultätsrat und Freier Universität zu Berlin

- dreiköpfiger Vorstand mit Kernaufgaben (Vorsitz, Personal, Finanzen) und Bündelung der jeweiligen Aufgaben von Fakultät und Klinikum in der jeweiligen Leitung als eine Alternative von ver.di
- Orientierung am Entwurf, aber Gleichberechtigung von Ärzteschaft und Pflege, vorgeschlagen von ver.di (als andere Alternative) und KPR
- vierköpfiger Vorstand (Vorsitz, Dekanat, Medizinisches Direktorat, Finanzen), vorgeschlagen vom Vorstand der Charité

Nach Abwägung aller Argumente hält der Senat es für überzeugend, die Zusammensetzung des Vorstands aus den genannten Erwägungen anzupassen. Da die Pflege größte Berufsgruppe ist, ist ihrer Bedeutung angemessen Rechnung zu tragen und insofern das Aufgabenfeld eines Vorstandsmitglieds im Vergleich zum Referentenentwurf zu ergänzen.

Mit Blick auf den erweiterten Vorstand schlug die FSI vor, in diesem auch die Studierenden vorzusehen. Dem wurde nicht entsprochen, da dies nicht zur Systematik der Beratung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder durch die übrigen Mitglieder der Leitungsorgane von Fakultät und Universitätsklinikum, nicht aber durch Vertreterinnen und Vertreter von Statusgruppen passt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Die Regelung des Absatzes 3 zur hauptamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird aus systematischen Gründen an den Anfang von Absatz 1 verlagert.

Zu Buchstabe d (bisheriger Absatz 4 als neuer Absatz 3):

Durch die Änderung wird der oder dem Vorstandsvorsitzenden der ihrer oder seiner Stellung angemessene Einfluss eingeräumt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

In der Anhörung wurde das Vetorecht der oder des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat, von der FSI und vom KPR hinterfragt. Angesichts der Verantwortung, die mit dieser Position einhergeht, ist es jedoch angemessen. Der DHV schlug vor, abweichend vom bisherigen Recht die Dekanin oder den Dekan an Beschlüsse der Fakultätsleitung zu binden. Dem wurde nicht gefolgt, da es der Gesamtverantwortung des Vorstands und seiner Mitglieder widerspräche – die übrigen Mitglieder der Fakultätsleitung sind keine Vorstandsmitglieder.

Zu Buchstabe e (neue Absätze 4 bis 7):

Neuer Absatz 4 (bisherige Absätze 5 und 6):

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden im neuen Absatz 4 zusammengefasst und erweitert. Durch die weitgehende Änderung zu Soll-Vorschriften kann den Umständen des Einzelfalls in der Praxis besser entsprochen werden, soweit bestimmte Voraussetzungen nicht zwingend zu fordern sind. Die weiteren Ergänzungen benennen die für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der Vorstandspositionen regelmäßig erforderlichen Kompetenzen.

In der Anhörung wurde seitens des Vorstands der Charité und des Fakultätsrats überzeugend vorgetragen, dass das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied klinische Leitungserfahrung benötigt, um den mit der Position verbundenen Aufgaben gerecht zu werden. Fakultätsrat und FSI hielten außerdem explizit medizinische wissenschaftliche Expertise statt lediglich einschlägiger wissenschaftlicher Expertise der oder des Vorstandsvorsitzenden für geboten. Es blieb jedoch beim ursprünglichen Begriff, um ein breiteres Spektrum an Personen für die Charité gewinnen zu können. Nicht übernommen wurden ferner Vorschläge des Fakultätsrats, der FSI und der Humboldt-Universität zu Berlin, bei den Vorstandsmitgliedern für Finanzen und Infrastruktur sowie für Personal und Pflege statt Soll- vielmehr Muss-Vorschriften zu verwenden, da dies der oben dargetanen Zielsetzung widerspräche. Außerdem wurde entgegen den Einwänden des Marburger Bunds und des akademischen Mittelbaus im Fakultätsrat an der Anforderung festgehalten, dass die Dekanin oder der Dekan berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer sein muss, da dies der Anforderung im sonstigen Hochschulbereich entspricht.

Neuer Absatz 5:

Der neue Absatz 5 enthält über die bisherigen Bestimmungen hinausgehende Regelungen zur Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden. Wie im bisherigen Absatz 8 vorgesehen, ist der Aufsichtsrat zuständig. Fortan bedarf es keiner wichtigen Gründe mehr für die Abberufung, um sicherzustellen, dass die oder der Vorstandsvorsitzende stets das Vertrauen des Aufsichtsrats genießt. In Gemäßheit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach das Vertretungsorgan der Wissenschaft – der Fakultätsrat – angemessen an der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans zu beteiligen ist, wird gesetzlich eine Findungskommission vorgeschrieben, der auch vom Fakultätsrat benannte Mitglieder mit gemeinsamen Vetorecht angehören. Zur Wahrung der Interessen des Landes Berlin als Eigner kann der Vorschlag der Findungskommission aber auch nicht gegen die Stimme des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin erfolgen. Zur Sicherstellung der verfassungsrechtlich verankerten Möglichkeit des Vertretungsorgans der Wissenschaft, sich von Mitgliedern des Leitungsorgans unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Funktion dieser Mitglieder zu trennen, erhält der Fakultätsrat das Recht, mit qualifizierter Mehrheit (mindestens 15 von 19 Mitgliedern, davon mindestens 8 von 10 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern) die Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden vom Aufsichtsrat zu verlangen. Dem ist zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit ebenso qualifizierter Mehrheit zurückweist (10 von 13 Mitgliedern). Die Regelung stellt sowohl einen handlungsfähigen Vorstandsvorsitz als auch die Beteiligungsrechte der Wissenschaft sicher.

Der Referentenentwurf sah im Anhörungsverfahren für die Findungskommission nur ein Viertel benannter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Vetorecht vor. In der Anhörung gingen hierzu verschiedene Vorschläge ein:

- Verzicht auf das Vetorecht des für Hochschulen zuständigen Senatsmitglieds, vorgeschlagen von der FSI
- neben dem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission, welches aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht, zu-

sätzlich ein weiteres vom Fakultätsrat benanntes Viertel, das aus weiteren Mitgliedern der Charité besteht, vorgeschlagen von der FSI

- Erhöhung des Anteils der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Findungskommission auf mehr als die Hälfte, vorgeschlagen vom Fakultätsrat
- Benennungsrecht der Klinikumskonferenz für Mitglieder der Findungskommission, vorgeschlagen vom KPR

Der Referentenentwurf sah ferner im Anhörungsverfahren lediglich die absolute Mehrheit im Aufsichtsrat für die Zurückweisung des Abberufungsverlangens vor. In der Anhörung gingen zur jederzeitigen Abberufung durch den Aufsichtsrat und zur zwingenden Abberufung auf Verlangen des Fakultätsrats folgende Vorschläge ein:

- jederzeitige Abberufung nur im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat, vorgeschlagen von der FSI
- Herabsetzen der Mehrheit im Fakultätsrat auf die einfache Mehrheit und Streichen der Gegenmehrheit im Aufsichtsrat, vorgeschlagen vom DHV
- Heraufsetzen der Gegenmehrheit im Aufsichtsrat auf ebenfalls drei Viertel der Mitglieder, vorgeschlagen von der FSI

Nach Abwägung aller Argumente sieht der Gesetzentwurf des Senats nunmehr das eingangs beschriebene Verfahren für die Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden vor. Es stellt einen angemessenen Ausgleich dar zwischen den Interessen des Landes Berlin als Eigner und der Partizipation der Wissenschaft unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat im sogenannten MHH-Beschluss vom 24. Juni 2014 (1 BvR 3217/07) insbesondere auf zweierlei erkannt: Das Vertretungsorgan der Wissenschaft muss dann, wenn wissenschaftsrelevante Entscheidungen dem Vorstand zugewiesen sind und es nur begrenzt weitere Kontrollmechanismen gibt, an der Findung von Vorstandsmitgliedern im Gesamtgefüge „gewichtig“ mitwirken. Das Vertretungsorgan der Wissenschaft muss ferner dann, wenn und soweit ihm „insbesondere keine anderen Einflussmöglichkeiten in Gestalt von Vetorechten zustehen“, die Möglichkeit haben, sich selbstbestimmt von einem Leitungsorgan zu trennen, das von ihm nicht mehr getragen wird.

Der Fakultätsrat hatte schon immer die vom Bundesverfassungsgericht erörterten entscheidenden Einflussmöglichkeiten, da bereits der bisherige § 13 Absatz 6 vorsieht, dass bestimmte Entscheidungen des Vorstands nur im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat getroffen werden können. Insofern hat dieser nicht nur begrenzte Kontrollrechte, sondern wirkt vielmehr umfassend an Leitungsentscheidungen mit.

Mit der nun vorgesehenen Regelung wird die Partizipation der Wissenschaft weiter gestärkt. In der Findungskommission stellen die benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Entsandte des Vertretungsorgans der Wissenschaft ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, denen ein gemeinsames Vetorecht zusteht. Der Gesetzgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er eine „gewichtige“ Mitwirkung bei der Findung von Vorstandsmitgliedern

sicherstellt, sodass es auch nicht erforderlich ist, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder stellen, solange im Gesamtgefüge der gewichtige Einfluss gewahrt wird. Mit dem Veto-recht in der Findungskommission wird dies sichergestellt. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es dem Aufsichtsrat damit, auch weitere Expertise zu berücksichtigen. Ein Benennungsrecht für die Klinikumskonferenz würde dies einschränken und widerspräche deren rein beratender Funktion.

Da dem Fakultätsrat bereits die vom Bundesverfassungsgericht exemplarisch angeführten Vetorechte gegen Vorstandsentscheidungen zustehen, ist es angemessen, eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden an qualifizierte Mehrheiten und insbesondere auch Gegenmehrheiten zu knüpfen, sie also gerade nicht einer einfachen Mehrheit des Fakultätsrats anheim zu stellen. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht (a. a. O.) ausgeführt, dass es unbedenklich sei, wenn der Staat – hier der Aufsichtsrat – eine derart schwerwiegende Entscheidung nochmals bestätigen müsse, solange wissenschaftliche Selbstbestimmungsrechte hierdurch nicht konterkariert würden; Letzteres ist gerade durch die hohe Gegenmehrheit gewährleistet. Darüber hinaus muss es dem Aufsichtsrat als Kontrollgremium unbenommen bleiben, auch ohne den Fakultätsrat die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden abzurufen, insbesondere wenn er von deren oder dessen Arbeit nicht mehr überzeugt ist.

Neuer Absatz 6 (bisheriger Absatz 7):

Entsprechend der fortentwickelten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird die Beteiligung des Aufsichtsrats am Vorschlag der Findungskommission auf ein Veto mit qualifizierter Mehrheit (mindestens 10 von 13 Mitgliedern) reduziert, da das Vertretungsorgan der Wissenschaft das entscheidende Gremium zur Einsetzung des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds des Leitungsorgans ist. Dies gilt auch für die Modalitäten der Abwahl. Der oder dem Vorstandsvorsitzenden wird in der Findungskommission fortan eine beratende Stimme eingeräumt. Dies berücksichtigt ihre oder seine besondere Position unter angemessener Wahrung der Autonomie des Fakultätsrats und seiner Findungskommission. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans wird an bestimmte, alternative Mehrheiten geknüpft. Sie erfolgt einmal mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Fakultätsrats (13 von 19), soweit dabei auch die Hälfte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmen (5 von 10). Damit wird eine nicht nur einfache oder absolute, sondern deutliche Mehrheit des gesamten Fakultätsrats im Sinne der Stärkung der Partizipation aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten sichergestellt, die der schwerwiegenden Entscheidung zur vorzeitigen Abwahl der Dekanin oder des Dekans gerecht wird. Gleichzeitig wird durch die doppelte Mehrheit auch die besondere Position der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als die Trägerinnen und Träger der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit gewahrt. Um dieser Rechtsposition gerecht zu werden, ist die Abwahl alternativ auch gegen die Stimmen der anderen Mitglieder des Fakultätsrats mit einer eigenen, aber dafür qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln nur der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (8 von 10) möglich.

Neuer Absatz 7 (bisheriger Absatz 8):

Der neue Absatz 7, der den bisherigen Absatz 8 ersetzt, regelt die Bestellung und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder mit den Zuständigkeiten für Finanzen und Infrastruktur, Krankenversorgung sowie Personal und Pflege. Die Regelung orientiert sich am neuen Absatz 5 mit der Maßgabe, dass auch die oder der Vorstandsvorsitzende Mitglied der Findungskommission ist und ein Vorschlag nicht gegen ihre oder seine Stimme, gegen die Stimme des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin oder gegen die Stimmen aller vom Fakultätsrat benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen kann. Dadurch werden neben den Interessen des Landes Berlin als Eigner die besondere Position und vor allem die Verantwortung der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der verfassungsrechtlich notwendige, gewichtige Einfluss der Wissenschaft berücksichtigt. Auf Grund des Einflusses des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds auf die Belange von Forschung und Lehre infolge der Finanzverantwortung erhält der Fakultätsrat ebenso wie bei der oder dem Vorstandsvorsitzenden das Recht, die Abberufung zu erwirken, wodurch die verfassungsrechtliche Stellung des Vertretungsorgans der Wissenschaft sichergestellt wird.

Der Referentenentwurf sah im Anhörungsverfahren vergleichbare Regelungen zur Findungskommission wie bei der oder dem Vorstandsvorsitzenden und lediglich eine Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat für die Zurückweisung des Abberufungsverlangens vor. In der Anhörung gingen verschiedene Vorschläge ein:

- Verzicht auf das Vetorecht des für Hochschulen zuständigen Senatsmitglieds, vorgeschlagen von der FSI
- Herabsetzen der Mehrheit im Fakultätsrat auf die einfache Mehrheit und Streichen der Gegenmehrheit im Aufsichtsrat, vorgeschlagen vom DHV
- Heraufsetzen der Gegenmehrheit im Aufsichtsrat auf ebenfalls drei Viertel der Mitglieder, vorgeschlagen von der FSI
- Wahl des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds durch die Klinikumskonferenz, vorgeschlagen vom Fakultätsrat
- hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse und Benennungsrechte in der Findungskommission s.o.
- Abberufungsverlangen auch für Klinikumskonferenz, vorgeschlagen vom KPR

Nach Abwägung aller Argumente sieht der Gesetzentwurf des Senats nunmehr das eingangs beschriebene Verfahren für die Bestellung und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder vor. Es stellt ebenso wie der nun vorgesehene Absatz 5 einen angemessenen Ausgleich dar, vgl. im Einzelnen die vorangegangene Einzelbegründung. Statt der Bestellung des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat dessen Wahl vorzusehen, überzeugte nicht. Bisher ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kein gesetzliches Vorstandsmitglied, sodass es in Folge der nunmehr vorgesehenen ordentlichen Mitgliedschaft gerechtfertigt ist, die Zuständigkeit für die Bestellung künftig beim Aufsichtsrat anzusiedeln. Vor allem aber wird mit dem

gewichtigen Einfluss der vom Fakultätsrat benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Vetorecht) die Partizipation der Wissenschaft ausreichend verwirklicht, sodass eine Wahl nicht erforderlich ist. Das Abberufungsverlangen des Fakultätsrats ist allein dessen verfassungsrechtlicher Stellung geschuldet. Die Klinikumskonferenz ist demgegenüber ein rein beratendes Organ.

Zu Buchstabe f (neuer Absatz 8):

Bei der Änderung der Absatzbezeichnung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Außerdem werden dienstrechtliche Regelungen für Mitglieder des Vorstands ergänzt, insbesondere für die oder den Vorsitzenden. Dabei ist es sachgerecht, in Abweichung von der Regelung des bisherigen § 13 Absatz 10 Satz 4 fortan für die übrigen Vorstandsmitglieder nicht mehr die oder den Vorsitzenden, sondern das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin nicht nur als Personalstelle, sondern auch als Personalwirtschaftsstelle sowie als Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde im beamtenrechtlichen Sinne vorzusehen. Die Möglichkeit der Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt wird dabei beibehalten und an die vergleichbare Regelung des § 67 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe g (neuer Absatz 9):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 17 (Änderung von § 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Regelungen zu den Zentren werden modifiziert. Fortan soll die Charité größtmögliche Flexibilität erhalten und insbesondere selbst darüber entscheiden können, ob Zentren eingerichtet werden. Die Vorgaben, einschließlich jener zu Zielvereinbarungen, werden daher in den Sondervorschriften zu den Zentren, §§ 18 ff., gebündelt und weiterentwickelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Änderung in Satz 1 ist im Ergebnis redaktioneller Art und wurde vom Vorstand der Charité vorgeschlagen. Durch die Erweiterung des Wortlauts wird die Fürsorgepflicht des Vorstands ausgebaut, um die interne Kommunikation zu verbessern und Entscheidungen informativ und transparent zu gestalten. Das neue für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied ist für die Erarbeitung der entsprechenden Rahmenplanung zuständig, die vom Vorstand sodann formell beschlossen wird. Die Regelungen zu den Zentren werden in den §§ 18 ff. gebündelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Absatz 3 wird redaktionell neu gefasst und dahingehend abgeändert, dass der Vorstand zu sämtlichen Berufungsvorschlägen Stellung nehmen kann.

Zu Buchstabe d (Absatz 5):

Redaktionelle Korrektur

Zu Buchstabe e (Absatz 6):

Durch die Änderung in Absatz 6 werden die Entscheidungsmodalitäten im Vorstand weiterentwickelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung insbesondere auf die Notwendigkeit eines Vetorechts des für Wissenschaft zuständigen Vorstandsmitglieds erkannt. Damit erhalten dieses Vorstandsmitglied in besonderen Fällen und die oder der Vorstandsvorsitzende auf Grund ihrer oder seiner besonderen Position generell ein Vetorecht – vgl. § 12 Absatz 3. Eine Letztentscheidungskompetenz insbesondere des Aufsichtsrats ist bewusst nicht vorgesehen, da dieser nicht für das operative Geschäft zuständig ist. Von Mitgliedern eines Vorstands kann erwartet werden, dass diese in Fällen, in welchen einzelne Mitglieder die Ausübung eines Vetorechts ankündigen, zur Herbeiführung einer Einigung imstande sind. Das Nähere, insbesondere ein Verfahren zur Konsensfindung, ist insoweit untergesetzlich, bspw. in der Geschäftsordnung des Vorstands, zu regeln. Die Regelungen zur Staatsaufsicht bleiben unberührt.

Bereits die geltende Fassung des Berliner Universitätsmedizingesetzes sieht Fälle einvernehmlicher Entscheidungen von Vorstand und Fakultätsrat vor. Diese Regelungen werden sprachlich an die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Es ist aber zweckdienlich, dass es der Charité wie bisher überlassen bleibt, selbst entsprechende Verfahren zur Beteiligung und Abstimmung untergesetzlich zu regeln, um ihr nicht durch zu detaillierte Bestimmungen im Gesetz die nötige Flexibilität zu nehmen. So bietet sich beispielsweise eine Regelung in der vom Vorstand zu erlassenden Satzung nach § 22 Absatz 1 an, die auf Grund der Änderung in § 22 Absatz 2 – vgl. nachstehende Einzelbegründung – fortan ihrerseits der Zustimmung des Fakultätsrats bedarf. Beide Organe – durch die Änderung insbesondere der Fakultätsrat – können so gerade auf Grund ihrer Fachkompetenz eine effektive Gestaltung des Verfahrens ermöglichen. Einer umfassenden gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht. Auf Anraten des Fakultätsrats und der FSI wurde aber eine Verpflichtung zur satzungsförmigen Regelung aufgenommen.

Die im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehenen Formulierungen hinsichtlich der Einvernehmensregelung und des Vetorechts der Dekanin oder des Dekans stießen in der Anhörung auf verbreitete Kritik. Man sah darin insbesondere eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Beteiligung des Fakultätsrats. Diesen Einwänden wird mit der nun vorgesehenen Regelung, die sich am Wortlaut der Leitsätze des MHH-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts orientiert, entgegengekommen.

Zu Buchstabe f (Absatz 7):

Die Wahlordnung ist eine weichenstellende Ordnung für die Wahrnehmung der Interessensvertretung. Durch den Vorbehalt der Zustimmung des Fakultätsrats als Vertretungsorgan der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit werden deren verfassungsrechtliche Belange stärker gewahrt.

Zu Buchstabe g (Absatz 10):

Fortan ist das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied Personalstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, vgl. Absatz 14 (neu). Die

oder der Vorstandsvorsitzende trägt die Gesamtverantwortung für die künftig von ihr oder ihm zu bestimmende Unternehmenspolitik der Charité, weswegen ihr oder ihm im geänderten § 12 Absatz 3 ein umfassendes Vetorecht eingeräumt wird. Der Einfluss der oder des Vorstandsvorsitzenden wird somit ihrer oder seiner Verantwortung entsprechend gestärkt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe h (bisherige Absätze 11 und 12, neue Absätze 13 bis 15):

Bisherige Absätze 11 und 12:

Die Absätze 11 und 12 werden getauscht, um der neuen Reihenfolge der Vorstandsmitglieder in § 12 Absatz 1 zu entsprechen. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 12 bleibt dabei unverändert. Der aus Absatz 11 hervorgegangene Absatz 12 regelt die Zuständigkeit des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitgliedes, dessen Position die Weiterentwicklung der Positionen der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors und der Direktorin oder des Direktors des Klinikums ist.

Neuer Absatz 13:

Hier wird unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands der Geschäftsbereich des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds beschrieben und dessen Position als alleinige Beauftragte oder alleiniger Beauftragter für den Haushalt geregelt. Damit obliegt ihm die Finanzverantwortung sowohl für den Gesamtwirtschaftsplan als auch alle Teilwirtschaftspläne. Insoweit ist dieses Vorstandsmitglied dafür verantwortlich, die Finanzinteressen sowohl der Krankenversorgung als auch von Forschung und Lehre zu wahren. Mit der Bestimmung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds als Beauftragte oder Beauftragten für den Haushalt wird diese Aufgabe fortan zentral und nicht mehr einzeln von den für die jeweiligen Teilwirtschaftspläne verantwortlichen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Auch in dem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden niedersächsischen Landesrecht war und ist insbesondere nicht die Dekanin oder der Dekan für ihr oder sein Ressort mit dieser Position betraut, was das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet hat.

Trotz dieses Umstands stieß die vorgenannte Zuständigkeit des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds auch und gerade für den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre auf verbreitete Kritik der Angehörten. Es wurde darauf abgehoben, dass ökonomische Entscheidungen in der Hoheit der Fakultät liegen müssten. Dies bleibt aber auch hier unverändert. Das Berliner Universitätsmedizingesetz regelt, dass über die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre, die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre sowie die Mittelzuweisung allein die Fakultätsleitung beschließt, vgl. § 15. Dies bleibt unverändert; das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied wird hieran nicht beteiligt. Die Fakultät entscheidet demnach weiterhin autonom über die Mittelverwendung. Die Befugnisse sind insofern auf Kontrolle sowie Unterstützung gerichtet und werden durch das Erfordernis des Benehmens mit der Dekanin oder dem Dekan hinreichend abgedeckt, sodass der Senat an seinem Entwurf insoweit festhält. Eine weitergehende Benehmensregelung mit Blick auf den Teilwirtschaftsplan Krankenver-

sorgung ist entgegen dem Vorschlag des KPR entbehrlich, da hierzu keine verfassungsrechtliche Veranlassung besteht.

Anders ist indes die Kompetenz des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds bei der Aufstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre durch die Fakultätsleitung ausgestaltet: Es ist Einvernehmen herzustellen. Dies ist gerechtfertigt, um eine effektive Wirtschaftsführung bei der Einplanung von Mitteln sicherzustellen. Die Regelung ermöglicht es, bereits frühzeitig das hierfür zentral zuständige Vorstandsmitglied entscheidend einzubeziehen. Eine Alternative wäre sonst nur ein Vetorecht gegen den Gesamtwirtschaftsplan. Ein für Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied vermag nämlich seiner Aufgabe kaum gerecht zu werden, wenn eine ökonomisch zweifelhafte Planung nicht effektiv beanstandet werden kann. Um aber gleichwohl der Fakultät den notwendigen Einfluss zu ermöglichen, bedarf die Erstellung des Entwurfs – wie bei der Änderung von § 9 erläutert – fortan zusätzlich der Zustimmung des Fakultätsrats. Damit wird einem sachgerechten Ausgleich der Belange der Wissenschaftsfreiheit und einer an den zur Verfügung stehenden Mitteln orientierten ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung Rechnung getragen.

Neuer Absatz 14:

Der neue Absatz 14 beschreibt den Geschäftsbereich des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds. Zu dessen gesamter Personalverantwortung gehört neben der Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen unter anderem auch die Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes, insbesondere im Pflegebereich. Die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen auf das Landesverwaltungsamt wird fortgeschrieben.

In der Anhörung wurde von Seiten des DHV, des MFT, des Fakultätsrats, der FSI und des FPR darauf abgehoben, die Personalverantwortung für das wissenschaftliche Personal müsse (weiterhin) beim Dekanat liegen. Dem wurde nicht gefolgt. Zum einen ist dies bereits bisher nicht der Fall, weil die Personalzuständigkeit nach geltendem Recht originär bei der oder dem Vorstandsvorsitzenden liegt und lediglich delegiert werden kann. Zum anderen handelt es sich bei den hier ausdrücklich vorgesehenen Befugnissen eher um Verwaltungskompetenzen, sodass es darüber hinaus, vgl. auch Absatz 15 (neu), möglich bleibt, das Weitergehende – insbesondere zu den Berufungsverfahren – untergesetzlich zu regeln. Es ist insgesamt zweckdienlich, aus den oben genannten Erwägungen eine zentrale Position einzurichten, die Personalfragen in Ansehung des grassierenden Fachkräftemangels bearbeitet.

Neuer Absatz 15:

Hier wird bestimmt, dass der Vorstand das Nähere zu den Zuständigkeiten seiner Mitglieder, bspw. die Zuständigkeit für die Digitalisierung, in seiner Geschäftsordnung, die nach § 11 Absatz 4 Nummer 13 der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, regelt. Es handelt sich insofern um eine Sondervorschrift gegenüber § 22 Absatz 1, wonach Rechte und Pflichten von Organmitgliedern sonst durch Satzung geregelt werden. Dies ist zweckmäßig, da die Satzung fortan der Zustimmung des Fakultätsrats bedarf (vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 22), die Zuständigkeiten des Vorstands indes Kern operativer Verteilung sind.

Zu Nummer 18 (Neufassung von § 14)

Die Überschrift wird redaktionell korrigiert.

Absatz 1 (bisheriger Wortlaut):

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit folgenden Änderungen: Der Hinweis zum Hauptamt hat sich bei der Dekanin oder dem Dekan auf Grund der generellen Festlegung der Hauptamtlichkeit der Vorstandsmitglieder in § 12 Absatz 1 erledigt. Die bisherige Kaufmännische Leitung der Fakultät erhält eine andere Bezeichnung, um begrifflich besser zwischen den einzelnen Mitgliedern von Fakultäts- und Klinikumsleitung sowie Zentrumsleitungen unterscheiden zu können. Neben dieser und der Dekanin oder dem Dekan sind weiterhin die für Forschung sowie für Studium und Lehre zuständigen beiden Prodekaninnen und Prodekane zwingend Mitglieder der Fakultätsleitung. Die Praxis hat aber gezeigt, dass Aufgabenumfang und -vielfalt von lediglich zwei nebenamtlich tätigen Prodekaninnen oder Prodekanen nicht zu bewältigen sind. Daher kann künftig der Fakultätsrat bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane wählen und deren Zuständigkeiten auf Vorschlag der Fakultätsleitung festsetzen. Außerdem wird klargestellt, dass Prodekaninnen und Prodekane abweichend von § 72 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes nicht ausschließlich aus der Mitte des Fakultätsrats, sondern vielmehr aus dem Kreise aller berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Charité gewählt werden können, da diese anders als die Hochschulen nur eine Fakultät besitzt.

Im ursprünglichen Referentenentwurf war vorgesehen, dass die Zuständigkeiten der weiteren Prodekaninnen und Prodekane allein von der Fakultätsleitung festgelegt werden. Dies wurde auf Anraten der FSI geändert. Nicht übernommen wurde der Vorschlag, lediglich für die Hälfte aller Prodekaninnen und Prodekane den Status berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer zu fordern, da insofern eine Abweichung vom Berliner Hochschulgesetz nicht für erforderlich angesehen wird.

Neuer Absatz 2:

Der neue Absatz 2 enthält die genaueren Bestimmungen zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Bestellung und Abberufung des Kaufmännischen Mitglieds der Fakultätsleitung, wie sie § 11 Absatz 2 vorsieht. Mit Blick auf die fortentwickelte verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu Leitungsorganen wird der Fakultätsrat fortan an der Bestellung und Abberufung auch des Kaufmännischen Mitglieds der Fakultätsleitung wie bei allen anderen Mitgliedern beteiligt.

Im Anhörungsverfahren wurde hierzu seitens des DHV die zuvor nicht vorgesehene Benehmensregelung bei der Abberufung vorgeschlagen. Eine darüber hinausgehende Einvernehmensregelung, wie von Fakultätsrat und FSI vorgeschlagen, wurde indes nicht übernommen, da der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben muss, sich von einem für kaufmännische Belange zuständigen Mitglied der Fakultätsleitung eigenständig zu trennen. Aus demselben Grund wurde auch nicht die geltende Regelung belassen, wonach die Abberufung nur auf Vorschlag des Vorstands erfolgen kann. Ergänzt wurde außerdem die seitens der FSI vorgeschlagene zwingende Abberufung auf Verlangen des Fakultätsrats – allerdings auch hier nur mit qualifizierter Mehrheit, da damit eine einheitli-

che Systematik (jeweils doppelte Drei-Viertel-Mehrheit und Drei-Viertel-Gegenmehrheit) sichergestellt wird.

Neuer Absatz 3:

Damit das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied seiner Finanzverantwortung gerecht werden kann, sieht der neue Absatz 3 für dieses Rede- und Antragsrecht in der Fakultätsleitung sowie notfalls die Möglichkeit der Letztentscheidung durch den Vorstand vor. In der Anhörung wurde die am Ende aufgenommene klarstellende Bestimmung des ohnehin geltenden Vetorechts der Dekanin oder des Dekans vom Marburger Bund und vom DHV vorgeschlagen. Dieses Vetorecht macht aber entgegen der Auffassung der FSI die ersatzlose Streichung der Anrufung des Vorstands nicht erforderlich, da Entscheidungen der Fakultätsleitung durchaus gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden können. Diese kann das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied dann in den Vorstand heben. Der Fakultätsrat schlug vor, auf das Rede- und Antragsrecht zu verzichten, was aber als Vorstufe der Anrufung des Vorstands notwendig ist.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 15)

Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied trägt fortan die Finanzverantwortung und ist in Folge dessen Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt für alle Teilwirtschaftspläne – wobei indes die Entscheidungsbefugnis über die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre einschließlich der Mittelzuweisung weiterhin bei der Fakultätsleitung verbleibt.

Die Entscheidungsbefugnis der Fakultätsleitung zur Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre wird jedoch dahingehend geändert, dass diese künftig im Sinne der Gesamtsteuerung des Integrationsmodells im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied, welches die Finanzverantwortung innehat, ausgeübt wird. Dies ist nach dem zuvor bereits Gesagten zweckdienlich; zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit ist die Zustimmung des Fakultätsrats erforderlich. Weitergehende abschwächende Vorschläge von einer bloßen Benehmensregelung bis zur ersatzlosen Streichung, wie sie in der Anhörung vorgetragen wurden, fanden daher keine Berücksichtigung: Es geht darum, dass die Verantwortlichen für Wirtschaftsführung (Vorstandsmitglied für Finanzen und Infrastruktur) und für Wissenschaft (Fakultätsleitung und Fakultätsrat) einen vernünftigen Ausgleich der wechselseitigen Belange herbeiführen. Es ist nämlich nicht alles von vorn herein wirtschaftlich verantwortbar, was wissenschaftlich förderlich wäre, so wie es umgekehrt im Sinne der Wissenschaftsfreiheit nicht hinnehmbar ist, als anderes Extrem ausschließlich ökonomische Belange zu berücksichtigen. Notwendig ist ein Kompromiss im Einzelfall, was entsprechenden wechselseitigen Einfluss erforderlich macht.

Die im bisherigen Absatz 4 vorgesehene Anrufung des Aufsichtsrats durch die Dekanin oder den Dekan ist hinsichtlich Abstimmungen im Vorstand auf Grund des Vetorechts im neuen § 13 Absatz 6 nicht mehr erforderlich. Der Interessenausgleich ist Aufgabe der oder des Vorstandsvorsitzenden. Das operative Geschäft fällt in die Zuständigkeit des Vorstands und nicht des Aufsichtsrats. Gleichwohl wird auf Anraten des Fakultätsrats und des Marburger Bundes die Möglichkeit der Dekanin oder des Dekans, den Aufsichtsrat anzurufen, beibe-

halten: Damit besteht das besondere Recht zur formellen Kenntnissgabe fort. Bei der Letztentscheidung des Vorstands bleiben die besonderen Regelungen insbesondere zum Vetorecht der Dekanin oder des Dekans unberührt, was auf Vorschlag des DHV und der FSI klargestellt wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 16)

Die Überschrift von § 16 wird redaktionell geändert. Die Zusammensetzung der Klinikumsleitung wird an die geänderte Vorstandszusammensetzung angepasst. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Korrektur, vgl. die Einzelbegründung zum neu gefassten § 14 Absatz 1. Der neue Absatz 2 regelt das Nähere zur Bestellung und Abberufung des Kaufmännischen Mitglieds der Klinikumsleitung und der Pflegedirektion. Damit das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied seiner Gesamtfinanzverantwortung gerecht werden kann, sieht der neue Absatz 3 für dieses Rede- und Antragsrecht in der Klinikumsleitung sowie notfalls die Möglichkeit der Letztentscheidung durch den Vorstand vor.

Im Anhörungsverfahren schlug der KPR vor, nicht festzulegen, wer den Vorsitz innehaben soll. Dem wurde nicht entsprochen, da wesentliche patientenbezogene Entscheidungen in einem Klinikum trotz der immensen Bedeutung der Berufsgruppe der Pflegekräfte gleichwohl von der Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte verantwortet werden. Da der Aufsichtsrat, wie auch beim Kaufmännischen Direktorat der Fakultät, die Möglichkeit haben soll, sich eigenständig vom für kaufmännische Belange zuständigen Mitglied der Klinikumsleitung zu trennen, wird die geltende Regelung, demnach dies nur auf Vorschlag des Vorstands erfolgen kann, nicht so belassen – trotz des entsprechenden Einwands des Vorstands der Charité im Anhörungsverfahren.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 17)

Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied trägt fortan die Finanzverantwortung und ist in Folge dessen Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt für alle Teilwirtschaftspläne. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Entscheidungsbefugnis der Klinikumsleitung zur Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung wird dahingehend geändert, dass diese künftig im Sinne der Gesamtsteuerung des Integrationsmodells im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied, welches die Finanzverantwortung innehat, ausgeübt wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 22 (neuer § 17a)

Der neue § 17a regelt Zusammensetzung und Aufgaben des neuen Organs der Klinikumskonferenz. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Universitätsklinikums und der Beschäftigtenvertretungen zusammen.

Die Klinikumskonferenz berät fortan die Klinikumsleitung in Bezug auf deren Aufgaben und ermöglicht so, die im Universitätsklinikum vorhandene Expertise umfassend zu nutzen. Sie ist insoweit das noch ausstehende Pendant zu den Zentrumskonferenzen, welche die Zentrumsleitungen beraten, auf Hauptleitungsebene des Universitätsklinikums. Zur Sicherstellung der Beratungsfunktion

kann die Klinikumskonferenz im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte vom für Krankenversorgung zuständigen Vorstandmitglied verlangen. Ihre Anträge und deren Behandlung sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben, damit dieser das Beratungs- und Entscheidungsfindungsverfahren nachvollziehen kann.

Der Vorstand der Charité schlug anstatt eines neuen Organs einen gemeinsamen Ausschuss der Zentrumskonferenzen vor. Dem wurde nicht gefolgt, da die Anhörung eine breite Unterstützung für das im Referentenentwurf bereits vorgesehene Gremium aufzeigte.

Auf Vorschlag des KPR und von ver.di wurden gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf eine paritätische Berücksichtigung der Berufsgruppen umgesetzt und zusätzlich die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung aufgenommen. Einer Regelung, dass die jeweiligen Mitglieder zumindest hälftig klinischen Zentren angehören sollen, ist entbehrlich, da jeweils auf Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung abgestellt wird. Damit kommen nur klinische Zentren oder sonstige klinische Einrichtungen, soweit keine Zuordnung mehr zu Zentren erfolgt, in Frage. Eine Berücksichtigung von Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung ist nicht angezeigt, da Aufgabe der Klinikumskonferenz die Beratung der Klinikumsleitung ist.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 18)

Bisher sieht das Gesetz die Zentren zwingend vor. Fortan kann die Charité selbst darüber bestimmen, ob Zentren gebildet werden sollen. Damit wird der Charité mehr Flexibilität eingeräumt. Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen.

Nach Kritik seitens des Marburger Bundes, des Fakultätsrats und der FSI an der ursprünglich angedachten sprachlichen Anpassung in Absatz 5 – Entscheidungen in den Zentren, die Forschung und Lehre berühren – wurde auf die Terminologie zurückgegriffen, welche das Bundesverfassungsgericht im MHH-Beschluss verwendet hat. Darüber hinaus schlug die FSI vor, bei diesen Entscheidungen nicht nur wie bisher Einvernehmen mit der Fakultätsleitung, sondern auch mit dem Fakultätsrat vorzusehen. Dies ist aber nicht erforderlich, da bereits die Fakultätsleitung diesem gegenüber verantwortlich ist.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 19)

Die Anpassungen der Bezeichnungen der einzelnen Positionen der Zentrumsleitungen dienen wie die Änderungen in den §§ 14 und 16 der besseren Unterscheidbarkeit der Klinikums- und der Fakultätsleitung (jeweils mit einer Kaufmännischen Direktorin oder einem Kaufmännischen Direktor) von den Zentrumsleitungen (jeweils mit Kaufmännischen Leiterinnen oder Leitern). Entsprechend werden auch die anderen Zentrumsleitungspositionen umbenannt.

Durch den neuen Absatz 9 wird der Charité mehr Flexibilität in Bezug auf die Zentren ermöglicht: Durch Satzung kann fortan insbesondere die Zusammensetzung der Zentrumsleitung abweichend geregelt werden, wenn dies beispielsweise auf Grund des Zusammenschnitts der Zentren zweckdienlich ist. Auch können einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats künftig hauptamtlich beschäftigt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben ein Bedürfnis aufgezeigt, im Einzelfall flexibel reagieren zu können.

Die zunächst in der Begründung des Referentenentwurfs enthaltenen ermes-
senslenkenden Gesichtspunkte für diese Entscheidung wurden auf Vorschlag
des Vorstands der Charité in gesetzliche Voraussetzungen umformuliert: Das
Hauptamt setzt voraus, dass dieses im Einzelfall geboten ist, weil ein Nebenamt
auf Grund der Arbeitsbelastung, die eine effektive Leitung des jeweiligen Zent-
rums beispielsweise auf Grund der Anzahl der in ihm zusammengeführten Kli-
niken und Institute bedeutet, nicht mehr ausreicht. Die effektive Leitung der
Strukturen der Charité ist Grundvoraussetzung für deren wirtschaftliche Arbeit.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 20)

Durch den neuen Satz 3 in Absatz 2 wird der Charité mehr Flexibilität in Bezug
auf die Zentren ermöglicht. Das Vorschlagsrecht ist bereits in § 19 Absatz 4
Satz 2 vorgesehen, sodass Absatz 4 aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 21 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 27 (Änderung von § 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Zur Stärkung der Beteiligung der Wissenschaft wird die Satzung nach Absatz 1
vom Vorstand fortan mit Zustimmung des Fakultätsrats erlassen. Der Vorstand
der Charité stellte auf Grund des hohen Abstimmungsbedarfs die Beteiligung
des Fakultätsrats in Frage. Sie ist aber von Verfassungs wegen angezeigt. Der
KPR schlug außerdem vor, die Satzung auch unter den Vorbehalt der Zustim-
mung der Klinikumskonferenz zu stellen, was aber nicht umgesetzt wurde, da
das Organ ausschließlich beratende Funktion hat.

Die bisherigen Regelungen zum Benehmen mit Klinikumsleitung und Fakultäts-
leitung sowie zur Zustimmung des Aufsichtsrats bleiben grundsätzlich unbe-
rührt. Die Zuordnung von Kliniken und Instituten zu Zentren erfolgt jedoch eben-
falls durch die Satzung nach Absatz 1, vgl. § 18 Absatz 1. Da damit auch die
bloßen Bezeichnungen dieser Kliniken und Institute satzungsförmig geregelt
werden, schlug der Vorstand vor, dass Satzungsänderungen, die ausschließlich
diese Bezeichnungen, nicht aber die Zusammensetzung der Zentren betreffen,
fortan durch diesen allein ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats – oder des
Fakultätsrats – erlassen werden. Dem wurde entsprochen, da es sich bei den
Bezeichnungen um rein operatives Geschäft handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Redaktionelle Korrektur

Zu Nummer 28 (Änderung von § 23 Satz 1)

Redaktionelle Korrektur

Zu Nummer 29 (Änderung von § 24)

Die Umformulierung in den Absätzen 2 und 3 dient der Vereinfachung im Aufbau der einzelnen Teilwirtschaftspläne. Eine inhaltliche Änderung bei der Trennung des Erfolgsplans in gesonderte Teilwirtschaftspläne für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung (Trennungsrechnung) folgt aus der Umformulierung des Absatzes 2 Satz 2 gegenüber dem Zustand nach geltendem Recht aber nicht – es handelt sich hier lediglich um eine sprachliche Weiterentwicklung. Im Sinne einer größeren Flexibilität kann aber die Satzung nach § 22 Absatz 1 fortan weitere Untergliederungen – wie den bisher zwingend vorgeschriebenen Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen – vorsehen, ohne dass diese bereits im Gesetz festgeschrieben werden. Der bisherige Finanzplan wird fortan als Investitionsplan bezeichnet. Die übrigen Änderungen in den Absätzen 3 und 5 sind lediglich redaktioneller Art.

Nicht übernommen wurde der Vorschlag des Marburger Bundes, des GPR und des KPR sowie von ver.di, komplette Stellenpläne anstatt des summarischen Stellennachweises vorzusehen. Der summarische Stellennachweis agiert mit einer klassischen Personalobergrenze, die als Ziel angestrebt, aber nicht überschritten werden darf. Da der überwiegende Anteil der Beschäftigten in der Krankenversorgung tätig ist, wird statt der Stelle die Vollkraft als übliche Planungsgröße der Krankenhausterminologie zu Grunde gelegt. Mit dem Begriff Vollkraft wird die Kapazität von Beschäftigten beschrieben, die mit voller tariflicher Arbeitszeit während des ganzen Jahres beschäftigt sind. Aus der Personalbedarfsplanung auf Basis der Vollkräfte können Aussagen über die angestrebte Arbeitsproduktivität abgeleitet werden. Es ist eine reine Mengenbetrachtung. Angesichts der Größe der Charité liegt die Stärke dieses Planungsformats in der hinreichenden Transparenz. Die Abkehr von einer aggregierten Darstellung zu Einzelaufgliederungen nach Entgeltgruppen würde die Komplexität des Gesamtwirtschaftsplans unzumutbar erhöhen.

Zu Nummer 30 (Änderung von § 25)

Mit den Änderungen wird das Berichtswesen der Charité im Sinne einer effektiven Wirtschaftsführung angelehnt an das Aktienrecht vereinfacht. Außerdem muss die Aufstellung der (Teil-)Jahresabschlüsse für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum fortan im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied erfolgen. Dies korrespondiert mit der in den §§ 15 und 17 aufgenommenen Regelung zum Einvernehmen bei der Aufstellung der Teilwirtschaftspläne und ist Ausdruck der Finanzverantwortung des genannten Vorstandsmitglieds. Außerdem wird der Verwendungsnachweis erleichtert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache.

Nicht übernommen wurde der Vorschlag des Vorstands der Charité, auf Teilabschlüsse für Fakultät und Klinikum fortan zu verzichten. An der Charité besteht seit über zehn Jahren ein erfolgreiches Konzept zur Trennungsrechnung, das die Unabhängigkeit der Medizinischen Fakultät in der Verwendung ihrer Mittel sicherstellt und auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen hohen Grad an Modernität im Vergleich mit anderen als Integrationsmodell organisierten Universitätskliniken aufweist. Kernelement sind die zwei Teilwirtschaftspläne Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre mit jeweils eigener Wirtschaftsplanung und Jahresabschlüssen. Deren Aufstellung und

Durchführung liegen in unabhängiger Verantwortung von Klinikumsleitung und Fakultätsleitung. Darüber hinaus wirken der Fakultätsrat und die von ihm gewählte Haushaltskommission an der Wirtschaftsplanung mit. Ferner werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Wirtschaftsplanung des Klinikums einbezogen und geben dazu inhaltliche Impulse. Das Trennungsrechnungskonzept stellt eine verursachungsgerechte Zuordnung aller Erträge und Aufwendungen auf die Bereiche Klinikum und Fakultät und damit insbesondere die vollständige zweckentsprechende Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre sicher. Die budgetäre Trennung im Integrationsmodell ist ebenso wünschenswert wie unerlässlich, da sichergestellt werden muss, dass die Leistungen im Klinikum und in der Fakultät im Rahmen der vorgegebenen Budgets gleichermaßen erbracht werden.

Zu Nummer 31 (Änderung von § 26 Absatz 1)

Die Begriffe Arbeiterin und Arbeiter sind überholt.

Zu Nummer 32 (Änderung von § 27)

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Redaktionelle Korrektur

Zu Buchstabe b (Absatz 1):

Durch die entsprechende Geltung von § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Personalvertretungsgesetzes wird bewirkt, dass bei der Charité wie auch bei den Universitäten die Gesamtheit der studentischen Hilfskräfte als eigene Dienststelle gilt. Im Unterschied zu früher sind nunmehr studentische Hilfskräfte überwiegend direkt bei der Charité Beschäftigte und nicht mehr bei Ausgliederungen, sodass es entgegen der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Auffassung des Vorstands der Charité keinen Grund mehr gibt, diese personalvertretungsrechtlich anders zu behandeln als an den Universitäten. Außerdem wird die Ärzteschaft fortan personalvertretungsrechtlich komplett der Medizinischen Fakultät zugeordnet, da nach der Rechtsprechung zur geltenden Rechtslage bisher mangels Sonderbestimmung eine Differenzierung nach dem Inhalt des jeweiligen Arbeitsvertrags (wissenschaftliche oder klinische Anstellung) erfolgt mit dem Resultat, dass Kolleginnen und Kollegen der Ärzteschaft an einem Arbeitsort zuweilen von unterschiedlichen Personalräten vertreten werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle und rechtsförmliche Korrekturen, insbesondere haben sich die alten Übergangsregelungen erledigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Das Berliner Universitätsmedizingesetz kennt bereits gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte, um den unterschiedlichen Dienststellen Rechnung zu tragen. Es ist zweckdienlich, insoweit auch dem Gesamtpersonalrat die Zuständigkeit zur Einberufung einzuräumen und die Vorgaben des Personalvertretungsgesetzes zur Personalversammlung entsprechend anzuwenden. Dazu gehört auch die Regelung, dass die Teilnahme als Arbeitszeit gilt, was zwar – wie der Vorstand der Charité anmerkte – eine wirtschaftliche Belastung darstellen kann, aber auf Grund der Besonderheiten, die damit einhergehen, dass die

Körperschaft Charité als Integrationsmodell aus den zwei Säulen Fakultät und Klinikum besteht, gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 33 (Änderung von § 28 Absatz 2 Satz 2)

Die Aufhebung von Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Zuständigkeiten in den §§ 7 und 9.

Im ursprünglichen Referentenentwurf war außerdem eine Änderung der Vorgaben zu den Ausbildungskapazitäten hin zu Mindestangaben vorgesehen, was der Fakultätsrat kritisiert hat. Der geltende Wortlaut bleibt daher bestehen. Die Rechtsprechung begreift die bestehenden Regelungen als Zielzahlen – vgl. nur Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2014 (OVG 5 NC 68.13).

Zu Nummer 34 (Neufassung von § 30)

Die alten Übergangsvorschriften haben sich erledigt und können daher durch die in Folge dieses Gesetzes notwendigen Übergangsregelungen ersetzt werden. Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 1 ist Folge der geänderten Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 2 bewirkt, dass die fortentwickelten Positionen der Direktorin oder des Direktors des Klinikums zum für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied und der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors zum für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglied einstweilen von den bisherigen Inhaberinnen und Inhabern dieser Positionen wahrgenommen werden, um die Zuständigkeiten in der Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu regeln und die Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Außerdem wird die Verantwortlichkeit für die Aufgaben der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Übergangszeit bis zur Besetzung der neuen Position des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds festgeschrieben. Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 3 regelt die personalvertretungsrechtliche Stellung der Beschäftigten auf Grund der Änderungen in § 27. Neu- und Erstwahlen der Personalvertretungen werden zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands lediglich dann außerhalb der üblichen Wahlperiode erforderlich, wenn zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre liegen – dies entspricht dem Vorschlag des Vorstands der Charité und ihrer Personalräte im Rahmen der Anhörung.

Zu Artikel 2 Folgeänderungen

Auf Grund der Änderungen in den §§ 7 und 9, die bestimmte Zuständigkeiten des Medizinsenats auf den Fakultätsrat übertragen, sind Folgeänderungen in bestimmten Vorschriften des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung erforderlich.

Zu Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Mit der Regelung wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, deren Zuständigkeiten in der laufenden Legislaturperiode zum Geschäftsbereich des Regierenden Bürgermeisters gehören, ermächtigt, den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Auf Grund der Erweiterung des Vorstands ergibt sich ein entsprechend gesteigerter Finanzbedarf der Charité. Soweit die Charité von der Möglichkeit Gebrauch macht, einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich zu beschäftigen, kann auch dies den Finanzbedarf erhöhen. Die genaue Höhe kann vorab nicht beziffert werden. Die Steigerungen sind jeweils aus dem Gesamtwirtschaftsplan zu finanzieren.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Für den Haushaltsplan entstehen unmittelbar keine Auswirkungen. Der gesteigerte Finanzbedarf der Charité ist aus deren Gesamtwirtschaftsplan zu finanzieren. Der haushaltsrelevante Staatszuschuss des Landes Berlin ist durch den Charité-Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022, dem das Abgeordnetenhaus zugestimmt hat, für diesen Zeitraum ausgehandelt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Im Rahmen der haushaltsrelevanten Stellenplanung des Landes ergeben sich keine Auswirkungen, da die Charité selbst Dienstherr und Arbeitgeber ist.

Berlin, den 2. Juli 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzes- und Verordnungstexte

1. Berliner Universitätsmedizingesetz

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Berliner Universitätsmedizingesetz</p> <p>Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p><u>Präambel</u></p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft</p> <p>§ 2 Aufgaben, Zielsetzung</p> <p>§ 3 Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité</p> <p>§ 4 Mitglieder</p> <p>§ 5 Organe</p> <p>§ 6 Der <u>Medizinsenat</u></p> <p>§ 7 Aufgaben des Medizinsenats</p> <p>§ 8 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité—Universitätsme- dizin Berlin</p> <p>§ 9 Aufgaben des Fakultätsrats</p> <p>§ 10 Der <u>Aufsichtsrat</u></p> <p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht</p>	<p style="text-align: center;">Berliner Universitätsmedizingesetz (BerUniMedG)</p> <p>Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft</p> <p>§ 2 Aufgaben, Zielsetzung</p> <p>§ 2a Anerkennung als Hochschulklinik</p> <p>§ 3 Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité</p> <p>§ 4 Mitglieder, Angehörige</p> <p>§ 5 Organe</p> <p>§ 6 Medizinsenat</p> <p>§ 7 Aufgaben des Medizinsenats</p> <p>§ 8 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</p> <p>§ 9 Aufgaben des Fakultätsrats</p> <p>§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht</p>

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 12 Der Vorstand	§ 12 Vorstand
§ 13 Aufgaben des Vorstands	§ 13 Aufgaben des Vorstands
§ 14 Die Fakultätsleitung	§ 14 Fakultätsleitung
§ 15 Aufgaben der Fakultätsleitung	§ 15 Aufgaben der Fakultätsleitung
§ 16 Die Klinikumsleitung	§ 16 Klinikumsleitung
§ 17 Aufgaben der Klinikumsleitung	§ 17 Aufgaben der Klinikumsleitung
	§ 17a Klinikumskonferenz
§ 18 Zentren	§ 18 Zentren
§ 19 Die Zentrumsleitung	§ 19 Zentrumsleitung
§ 20 Die Zentrumskonferenz	§ 20 Zentrumskonferenz
§ 21 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung	§ 21 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung
§ 22 Satzungen	§ 22 Satzungen
§ 23 Die Krankenpflegekommission	§ 23 Krankenpflegekommission
§ 24 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 24 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 25 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle	§ 25 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle
§ 26 Personal	§ 26 Personal
§ 27 Die Personalvertretung	§ 27 Personalvertretung
§ 28 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern	§ 28 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
§ 29 Änderung gesetzlicher Vorschriften	§ 29 Änderung gesetzlicher Vorschriften
§ 30 Übergangsvorschriften	§ 30 Übergangsvorschriften
§ 31 Inkrafttreten , Außerkrafttreten	§ 31 Inkrafttreten , Außerkrafttreten

Präambel

Die „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Charité ist verantwortlich für die Hochschulausbildung des human- und zahnmedizinischen Nachwuchses, die Forschung nach den international geltenden Standards der Wissenschaft und ihren spezifischen Anteil an der regionalen, überregionalen und internationalen Gesundheitsversorgung.

Die Charité orientiert die Ausbildung junger Ärztinnen und Ärzte sowie die medizinische Forschung an einem humanistischen Menschenbild. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden, Studierenden und Forschenden sowie aller anderen Beschäftigten leistet die Charité einen wichtigen Beitrag für die Lebenswissenschaften sowie zur Verbesserung der allgemeinen Zugänglichkeit und effizienten Gewährleistung medizinischer Versorgung. Durch interdisziplinäre Vernetzungen sollen die Grundlagenforschung und anwendungsbezogene kliniknahe Forschung weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im Mitteilungsblatt der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ veröffentlicht, und allen Patientinnen und Patienten wird die Mög-

[aufgehoben]

[Satz 1 verschoben nach § 2, im Übrigen aufgehoben]

[aufgehoben]

[verschoben nach § 2]

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

~~lichkeit der Kenntnisnahme gegeben.~~

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsstellung,
Gewährträgerschaft

(1) Dieses Gesetz gilt für die Körperschaft des öffentlichen Rechts ~~„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“~~ als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin. Ergänzend finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gliedkörperschaft ~~„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“~~ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für die Human- und Zahnmedizin.

(3) Eine rechtliche Verselbständigung des ~~„Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“~~ für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung insgesamt kann nur auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung erfolgen. Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen durch Organe der ~~„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“~~ dürfen diesem Regelungsvorbehalt nicht entgegenstehen. Davon unabhängige Ausglieder-

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsstellung,
Gewährträgerschaft

(1) Dieses Gesetz gilt für die Körperschaft des öffentlichen Rechts „**Charité – Universitätsmedizin Berlin**“ (**Charité**) als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin. Ergänzend finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. **Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Medizinische Fakultät) und dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Universitätsklinikum).**

(2) Die Gliedkörperschaft **Charité** ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für die Human- und Zahnmedizin.

(3) Eine rechtliche Verselbständigung des **Universitätsklinikums** für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung insgesamt kann nur auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung erfolgen. Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen durch Organe der **Charité** dürfen diesem Regelungsvorbehalt nicht entgegenstehen. Davon unabhängige Ausgliederungen von Teilen der Kernaufgaben der Krankenversorgung, der Forschung und

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

rungen von Teilen der Kernaufgaben der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. ~~Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Grundsätzen des Landesgleichstellungsgesetzes festzulegen.~~

(4) Für die Verbindlichkeiten der ~~„Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“~~ haftet neben dieser das Land Berlin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Charité nicht erlangt werden kann.

§ 2

Aufgaben, Zielsetzung

(1) ~~Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“.~~ Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung erforder-

der Lehre bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

[verschoben nach § 2]

(4) Für die Verbindlichkeiten der **Charité** haftet neben dieser das Land Berlin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Charité nicht erlangt werden kann.

§ 2

Aufgaben, Zielsetzung

(1) **Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr.** Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

[unverändert]

Berliner Universitätsmedizinergesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>lich sind.</p> <p>(3) In der Krankenversorgung erbringt die Charité Krankenhausleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie sonstige Versorgungsleistungen. Sie kann sich darüber hinaus durch die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen an der Entwicklung des Gesundheitswesens beteiligen.</p> <p>(4) Die Charité fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie beteiligt sich im Rahmen ihres Anteils an der regionalen Krankenversorgung an der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie an der Aus- und Weiterbildung in Fachberufen im Gesundheitswesen.</p> <p>(5) Die Charité nimmt im Auftrag des Landes Berlin die Rechte und Pflichten des Trägers der am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten wahr.</p> <p>(6) Die Charité dient dem wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung. Durch interdisziplinäre Vernetzungen sollen die Grundlagenforschung und die anwendungsbezogene kliniknahe Forschung weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft im Gemeinsamen Forschungsraum des BIG. Die Mitglieder der Charité setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.</p> <p>(7) Alle Maßnahmen der Charité sollen die wissenschaftliche und medizini-</p>	<p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p>

sche Exzellenz sowie die wirtschaftliche Krankenversorgung und den effektiven Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre gewährleisten und fördern.

(8) Die Charité gewährleistet, dass Frauen und Männer in der Medizinischen Fakultät und im Universitätsklinikum die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Charité mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Krankenversorgung zusammen.

(10) Die Charité richtet ihre Tätigkeit am Deutschen Corporate Governance Kodex aus.

(8) Die Charité gewährleistet, dass Frauen und Männer in der Medizinischen Fakultät und im Universitätsklinikum die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen **Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten** haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. **Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festzulegen.**

[u n v e r ä n d e r t]

(10) Die Charité richtet ihre Tätigkeit am **Berliner** Corporate Governance Kodex aus.

(11) Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.

§ 2a**Anerkennung als Hochschulklinik**

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin einer mehrheitlich von der Charité gehaltenen juristischen Person des Privatrechts Kernaufgaben des Universitätsklinikums im Bereich der Herzmedizin durch Verwaltungsakt übertragen (Beleihung) und diese als Hochschulklinik anerkennen. Die Beliehene dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Voraussetzung der Beleihung und der Anerkennung ist eine Vereinbarung zwischen der Charité und der juristischen Person des Privatrechts über deren Zusammenarbeit, insbesondere mit Regelungen

- 1. über die Unterstützung der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre,**
- 2. über die sachgerechte Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben und zur Kostenerstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben,**
- 3. zu den Einflussmöglichkeiten der Medizinischen Fakultät auf hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal der Beliehenen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre,**
- 4. zur Gewährleistung der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes und der auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften bei Beschäfti-**

gung und Mitwirkung,

5. über die Herstellung von Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen,
6. zum Ausschluss eines über den Verlust der Stammeinlage oder den Wert des Geschäftsanteils der Charité hinausgehenden finanziellen Risikos der Charité und
7. zum auf die juristische Person des Privatrechts übertragenen Vermögen und Personal für den Fall der Beendigung der Beleihung.

Diese Regelungen können auch in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der juristischen Person des Privatrechts vorgesehen werden.

(2) Zum Vollzug der Aufgabenübertragung kann die Charité aus ihrem Vermögen die entsprechenden Einrichtungen auf die Beliehene als übernehmende Rechtsträgerin übertragen. Auf die Übertragung findet das Dritte Buch des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der zugrunde liegende Spaltungsbericht bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Regelungen zur Staatsaufsicht nach diesem Gesetz und dem Berliner Hochschulgesetz gelten für die Beliehene entsprechend. Die Staatsaufsicht wacht insbesondere darüber, dass die Beliehene jederzeit sicherstellt, dass die Mitglieder der Charité, soweit sie bei der Beliehenen

§ 3
Vereinbarungen des Landes Berlin mit
der Charité

(1) Das Land schließt regelmäßig Verträge mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.

(2) Das Land Berlin und die Charité vereinbaren die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium in mehrjährigen Verträgen, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedürfen.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Uni-

beschäftigt oder dieser gestellt sind, die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(4) Soweit von der Beliehenen beschäftigtes oder dieser gestelltes Personal Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, unterliegt es dem fachlichen Weisungsrecht der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät.

(5) Die Charité kann mit Zustimmung ihres Aufsichtsrats einen Teil des Staatszuschusses nach § 3 Absatz 2 an die Beliehene für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre als Kostenerstattung weiterleiten. Das Land Berlin trifft in Bezug auf die Beliehene keine Gewährträgerschaft.

§ 3
Vereinbarungen des Landes Berlin mit
der Charité

(1) Das Land **Berlin** schließt mit der Charité **regelmäßig Verträge** über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.

[u n v e r ä n d e r t]

§ 4
Mitglieder, **Angehörige**

(1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Uni-

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

versität Berlin als auch an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Die Satzung regelt auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Charité Rechte haben und Pflichten wahrnehmen sollen.

(2) Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten gemäß den §§ 44 und 75 des Berliner Hochschulgesetzes innerhalb der Charité aus. Darüber hinaus üben sie ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Berliner Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus.

~~(3)~~ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) vorhandenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben.

§ 5
Organe

(1) Organe der Charité sind

versität Berlin als auch an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. **Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt.**

[u n v e r ä n d e r t]

(3) Weitere Personen können Angehörige der Charité sein, ohne dass sie Mitglieder sind. Status, Rechte und Pflichten der Angehörigen werden durch Satzung geregelt.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) vorhandenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben.

§ 5
Organe

(1) Organe der Charité sind

Berliner Universitätsmedizinergesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>1. der Medizinsenat, 2. der Fakultätsrat, 3. der Aufsichtsrat, 4. der Vorstand, 5. die Fakultätsleitung, 6. die Klinikumsleitung₂</p> <p>(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.</p> <p>(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt oder gewählt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(4) In den Organen der Charité sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein.</p> <p>(5) Die Organe geben sich Geschäftsordnungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Der Medizinsenat</p> <p>(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinsenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p>	<p>1. der Medizinsenat, 2. der Fakultätsrat, 3. der Aufsichtsrat, 4. der Vorstand, 5. die Fakultätsleitung, 6. die Klinikumsleitung, 7. die Klinikumskonferenz.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt oder gewählt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Medizinsenat</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

Berliner Universitätsmedizinergesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,</p> <p>2. zwei Studierende,</p> <p>3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,</p> <p>4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.</p> <p>Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.</p> <p>(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <p>1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1,</p> <p>2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät,</p> <p>3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité;</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Medizinsenats</p> <p>Der Medizinsenat ist zuständig für:</p> <p>1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“;</p>	<p>(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:</p> <p>1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1,</p> <p>2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät,</p> <p>3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,</p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Medizinsenats</p> <p>Der Medizinsenat ist zuständig für:</p> <p>1. die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu den Zulassungszahlen an der Medizinischen Fa-</p>

Berliner Universitätsmedizinengesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“,</p> <p>3. die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen,</p> <p>4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium,</p> <p>5. die Stellungnahme zur Konzept- und Rahmenplanung gemäß § 13 Abs. 2,</p> <p>6. die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin</p> <p>(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Dem Fakultätsrat gehören 19 Mitglieder an, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder 	<p>kultät,</p> <p>2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät,</p> <p>3. die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen,</p> <p>4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium,</p> <p>5. die Stellungnahme zur Konzept- und Rahmenplanung gemäß § 13 Abs. 2,</p> <p>6. die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die Medizinische Fakultät betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

Mitarbeiter.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Mitglieder der Fakultätsleitung,
3. die Mitglieder der Klinikumsleitung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter ~~der Personalvertretung~~ der Medizinischen Fakultät,
5. die Zentrale Frauenbeauftragte₂

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Mitglieder der Fakultätsleitung,
3. die Mitglieder der Klinikumsleitung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter **des Personalrats** der Medizinischen Fakultät,
5. die Zentrale Frauenbeauftragte,
6. **die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät.**

§ 9

Aufgaben des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes,
- ~~2.~~ die ~~Stellungnahme~~ zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
- ~~3.~~ die Wahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
- ~~4.~~ die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane,
- ~~5.~~ die Stellungnahme zum Qualitätssi-

§ 9

Aufgaben des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes, **soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,**
2. **die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen,**
3. die **Zustimmung** zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Wahl **und Abwahl** der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
5. die Wahl **und Abwahl** der Prodekaninnen und Prodekane,
6. die Stellungnahme zum Qualitätssi-

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

cherungsbericht gemäß § 21 Abs. 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,

~~6.~~ die Zustimmung zu den Verträgen nach § 3 Abs. 2.

(2) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre kann nicht gegen alle Stimmen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen.

§ 10
~~Der~~ Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören ~~als~~ stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
3. ~~fünf vom Senat von Berlin berufene externe Sachverständige, die Erfahrungen auf den Gebieten der medizinischen Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Krankenhausmanagements haben,~~

cherungsbericht gemäß § 21 Abs. 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,

7. die Zustimmung zu den Verträgen nach § 3 Abs. 2.

(2) Die Wahl **und Abwahl** der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre kann nicht gegen alle Stimmen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat von Mitgliedern des Vorstands Auskünfte verlangen.

§ 10
Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören **13** stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
3. **fünf vom Senat von Berlin benannte externe Sachverständige mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen,**
4. **zwei vom Fakultätsrat benannte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Charité,**
5. **ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Ber-**

~~4.~~ drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten (~~Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter~~) gewählt werden. ~~Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder wird in der Wahlordnung der Charité geregelt. Die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalräte oder des Gesamtpersonalrats ruht für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.~~

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:

1. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,

~~2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und des „Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Mit der Bildung eines Gesamtpersonalrats tritt an die Stelle der Vertreter der beiden Personalräte ein Mitglied des Gesamtpersonalrats.~~

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt.

lin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,

6. drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden.

Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:

1. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,

2. **ein Mitglied des Gesamtpersonalrats,**

3. **die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung.**

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt. **Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichts-**

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. ~~Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.~~ Die nach Absatz 1 ~~berufenen~~ Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieses Mitglied aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ~~Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen.~~ In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Ab-

rats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen.

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die nach Absatz 1 **Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten** Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. **Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.**

[u n v e r ä n d e r t]

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. **Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen.** In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

[u n v e r ä n d e r t]

satz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats,
Staatsaufsicht

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums und des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät. Er kann vom Vorstand insbesondere Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann mit der Prüfung auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

~~(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellung, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und der Direktorin oder des Direktors des Klinikums. Er beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Bestellung und Abberufung der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters des Klinikums, der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters der Fakultät und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors.~~

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse gemäß § 25 Abs. 4, über die Genehmigung der

(8) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die **der oder** dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats,
Staatsaufsicht

[u n v e r ä n d e r t]

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizinergesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

Lageberichte und über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen. Er beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin:

1. der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne,
2. der Struktur- und Entwicklungsplan,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge,
4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
6. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse,
7. die Satzung nach § 22 Abs. 1,
8. die Entscheidung zur Veräußerung von Grundstücken,
9. die Übernahme neuer Aufgaben,
10. die Rahmenkonzeption für den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen,
11. die vom Vorstand beschlossenen Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne,
12. die allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Vergütung von Verträ-

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin:

1. der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne,
2. der Struktur- und Entwicklungsplan,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge,
4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
6. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse,
7. die Satzung nach § 22 Abs. 1,
8. die Entscheidung zur Veräußerung von Grundstücken,
9. die Übernahme neuer Aufgaben,
10. die Rahmenkonzeption für den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen,
11. die vom Vorstand beschlossenen Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne,
12. die allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Vergütung von Verträ-

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

gen nach § 26 Abs. 2 Satz 1,
13. die Geschäftsordnung des Vorstands;

gen nach § 26 Abs. 2 Satz 1,
13. die Geschäftsordnung des Vorstands,
14. die Weiterleitung eines Teils des Staatszuschusses an eine anerkannte Hochschulklinik nach § 2a Absatz 5 Satz 1,
15. die hauptamtliche Beschäftigung einzelner Mitglieder der Zentrumsleitungen,
16. die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans nach § 24 Absatz 3 Satz 2.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

[u n v e r ä n d e r t]

(6) Im Übrigen gelten im Bereich der Charité die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht.

[u n v e r ä n d e r t]

§ 12
~~Der~~ Vorstand

§ 12
Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

(1) Dem Vorstand gehören **hauptamtlich** an:

1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
- ~~2. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums,~~
- ~~3. die Dekanin oder der Dekan.~~

1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
2. die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied,
3. das für Krankenversorgung zuständige Mitglied,
4. das für Finanzen und Infrastruktur

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die Mitglieder der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung teil.

~~(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus.~~

~~(4) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Die Dekanin oder der Dekan und die Direktorin oder der Direktor des Klinikums sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.~~

~~(5) Die oder der Vorsitzende muss Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen und in der Personalführung besitzen.~~

~~(6) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums muss Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses besitzen.~~

zuständige Mitglied,

5. das für Personal und Pflege zuständige Mitglied.

[u n v e r ä n d e r t]

[a u f g e h o b e n]

(3) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden. Die Dekanin oder der Dekan und **das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied** sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende soll Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen sowie in der Personalführung besitzen und muss über einschlägige wissenschaftliche Expertise verfügen. Die Dekanin oder der Dekan muss berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer auf dem Gebiet der Medizin sein und Leitungserfahrung in der Universitätsmedizin haben. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt mit abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung sein und über wissenschaftliche Expertise sowie klinische Leitungserfahrung verfügen. Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses, vorzugsweise eines Universitätsklinikums besitzen. Das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied soll über Leitungserfahrung im Personal-

management und im Pflegebereich verfügen.

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats wird durch die Empfehlung einer von ihm eingesetzten Findungskommission vorbereitet, der mit Stimmrecht angehören:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
2. durch den Fakultätsrat zu benennende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission stellen,
3. weitere durch den Aufsichtsrat zu benennende Mitglieder.

Der Aufsichtsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Die Empfehlung kann nicht gegen die Stimme des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

~~(7)~~ Die ~~hauptamtliche~~ Dekanin oder der ~~hauptamtliche~~ Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ~~Der Vor-~~

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission, **der die oder der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme angehört**, für

~~schlag der Findungskommission bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.~~ Der Fakultätsrat kann ~~auf Vorschlag des Aufsichtsrats~~ die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen.

~~(8) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Aufsichtsrat bestellt und können von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden.~~

die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Der Vorschlag der Findungskommission kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgelehnt werden.** Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan **im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, davon die Hälfte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, oder einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** vorzeitig abwählen. **Sowohl der Aufsichtsrat als auch die oder der Vorstandsvorsitzende können dem Fakultätsrat die Abwahl vorschlagen.**

(7) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich auch die oder der Vorstandsvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission ist. Die Empfehlung der Findungskommission kann nicht gegen die Stimme des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin, gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die übrigen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat im Benehmen mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mit-

~~(9)~~ Personalstelle für die Vorstandsmitglieder ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats.

~~(10)~~ Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung der Unternehmensziele und sind zu einem kollegialen Führungsstil verpflichtet.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin ~~sowie die Umsetzung der Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und den Zentren.~~

(2) Der Vorstand erarbeitet ~~ein Konzept~~ mit dem Ziel, mit der Charité in Berlin einen Innovationsstandort für Lebenswissenschaften sowie eine wirtschaftlich wettbewerbsfähige Universitätsmedizin zu etablieren, die die wissenschaftliche Exzellenz gewährleistet und zum öffentlichen Versorgungsauftrag beiträgt. Er ~~erarbeitet~~ eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtige Strukturangelegenheiten ~~und schließt zu deren Umsetzung Zielvereinbarungen mit den Zentren ab.~~ Er fördert

gliedert zurückweist.

(8) Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Vorstandsmitglieder ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats **von Berlin. Dieses kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.**

(9) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung der Unternehmensziele und sind zu einem kollegialen Führungsstil verpflichtet.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin.

(2) Der Vorstand erarbeitet **einen Struktur- und Entwicklungsplan** mit dem Ziel, mit der Charité in Berlin einen Innovationsstandort für Lebenswissenschaften sowie eine wirtschaftlich wettbewerbsfähige Universitätsmedizin zu etablieren, die die wissenschaftliche Exzellenz gewährleistet und zum öffentlichen Versorgungsauftrag beiträgt. Er **beschließt** eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtige Strukturangelegenheiten. Er fördert in den Planungsprozessen Transpa-

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

in den Planungsprozessen Transparenz und Eigenverantwortung. Der Vorstand sorgt dafür, dass die ~~Zentren sowie~~ Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. ~~Er~~ **sorgt** für das Zusammenwirken der Einrichtungen der Charité. Die Mitglieder der Fakultäts- und der Klinikumsleitung sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.

~~(3) Zu Berufungsvorschlägen kann der Vorstand Stellungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zur Sicherung der Umstrukturierung abgeben. Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter.~~

(4) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung.

(5) Der Vorstand kann gegenüber den ~~nachgeordneten Einrichtungen~~ Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen, ~~die sich strukturell auf Forschung und Lehre auswirken,~~ im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(7) Der Vorstand erlässt die Wahl-

renz und Eigenverantwortung. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. **Ferner sorgt der Vorstand** für das Zusammenwirken der Einrichtungen, **Organe und Mitglieder sowie der Angehörigen** der Charité. Die Mitglieder der Fakultäts- und der Klinikumsleitung sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.

(3) **Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter. Weiterhin kann der Vorstand Stellungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin abgeben.**

[u n v e r ä n d e r t]

(5) Der Vorstand kann gegenüber den **Einrichtungen der Charité** Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

(6) Der Vorstand trifft **wissenschaftsrelevante** Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. **Die Satzung nach § 22 Absatz 1 regelt hierzu ein Verfahren zur Einsichtnahme von Entscheidungsvorlagen durch vom Fakultätsrat mit Zustimmung des Vorstands benannte Mitglieder der Charité. Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden.**

(7) Der Vorstand erlässt **mit Zustimmung des Fakultätsrats** die Wahl-

ordnung der Charité.

(8) Der Vorstand informiert den Vorstand des BIG zeitnah und umfassend über bevorstehende wesentliche Entscheidungen, die Bezüge zum BIG haben; zu den wesentlichen Entscheidungen zählen insbesondere Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne. Der oder die Vorstandsvorsitzende des BIG muss vor allen wesentlichen Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 vom Vorstand oder Aufsichtsrat der Charité in den dazu stattfindenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen gehört werden. Hierzu steht ihm oder ihr ein Rede- und Antragsrecht in der entsprechenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung zu.

(9) Der Vorstand berichtet dem BIG jährlich über die Verwendung von Mitteln, die die Charité vom BIG zur Durchführung von Projekten im Gemeinsamen Forschungsraum erhalten hat.

(10) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Die oder der Vorstandsvorsitzende koordiniert die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung, deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der Unternehmenspolitik. Sie oder er achtet dabei auf die Integration der unterschiedlichen Unternehmensziele und den Interessenausgleich zwischen klinischen und wissenschaftlichen Erfordernissen und deren Vertretern. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité. Sie oder er kann Befugnisse für das Personal des Universitätsklinikums auf die Direktorin oder den Direktor des Klinikums und für das Personal der Medizinischen Fakultät auf die Dekanin oder den Dekan sowie andere

ordnung der Charité.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

(10) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Die oder der Vorstandsvorsitzende **verantwortet** die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung, deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der **von ihr oder ihm zu bestimmenden** Unternehmenspolitik. Sie oder er achtet dabei auf die Integration der unterschiedlichen Unternehmensziele und den Interessenausgleich zwischen klinischen und wissenschaftlichen Erfordernissen und deren **Vertreterinnen und** Vertretern.

~~Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen.~~

~~(11) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.~~

~~(12) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.~~

(11) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.

(12) Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung sowie deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité und berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.

[Absatz 12 wird
 Absatz 11]

(13) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Gesamtwirtschaftsführung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch für alle Teilwirtschaftspläne. Ihm obliegen insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs des Investitionsplans und die Vorbereitung des Gesamtwirtschaftsplans auf Grund der Teilwirtschaftspläne, die Konsolidierung der Jahresabschlüsse sowie die Belange der Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten. Die Befugnisse der

oder des Beauftragten für den Haushalt werden in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ausgeübt.

(14) Dem für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied obliegen die Personalverantwortung einschließlich der Tarifverhandlungen und die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder. Einzelne dieser Befugnisse kann das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

(15) Das Nähere zu den Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 14
Die Fakultätsleitung

Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die ~~hauptamtliche~~ Dekanin oder der ~~hauptamtliche~~ Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische ~~Leiterin~~ oder der hauptamtliche Kaufmännische ~~Leiter~~ der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre₂

§ 14
Fakultätsleitung

(1) Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische **Direktorin** oder der hauptamtliche Kaufmännische **Direktor** der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre,

5. bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane, deren jeweilige Zuständigkeit vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung festlegt wird.

Die Prodekaninnen und Prodekane müssen berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Charité sein.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Sowohl der Fakultätsrat als auch der Vorstand können die Abberufung vorschlagen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Fakultätsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Fakultätsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Fakultätsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend. § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben der Fakultätsleitung</p> <p>(1) Die Dekanin oder der Dekan ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“.</p> <p>(2) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung der Medizinischen Fakultät, 2. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre, 3. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre, 4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre, 5. die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre, 6. die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen. <p>(3) Für die Evaluation der Lehre ist die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre verantwortlich.</p> <p>(4) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum, in der Klinikumsleitung oder durch eine Abstimmung im Vorstand beeinträchtigt, kann sie oder er den Aufsichtsrat anrufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben der Fakultätsleitung [a u f g e h o b e n]</p> <p>(1) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung der Medizinischen Fakultät, 2. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied, 3. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre, 4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre, 5. die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre, 6. die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen. <p>(2) Für die Evaluation der Lehre ist die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre verantwortlich.</p> <p>(3) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum beeinträchtigt, kann sie oder er eine abschließende Entscheidung des Vorstands herbeiführen. Bei Stimmengleichheit gibt unbeschadet des § 13 Absatz 6 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hilft der Vorstand nicht ab, kann die Dekanin oder der Dekan den</p>

§ 16

Die Klinikumsleitung

(1) Der Klinikumsleitung gehören an:

1. ~~die hauptamtliche Direktorin oder der hauptamtliche Direktor des Klinikums als Vorsitzende oder Vorsitzender,~~
2. die hauptamtliche Kaufmännische Leiterin oder der hauptamtliche Kaufmännische Leiter des Klinikums,
3. die hauptamtliche Pflegedirektorin oder der hauptamtliche Pflegedirektor₁
4. ~~die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.~~

~~(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Zentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats hauptamtlich angestellt werden.~~

Aufsichtsrat anrufen.

§ 16

Klinikumsleitung

(1) Der Klinikumsleitung gehören an:

1. **das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,**
2. die hauptamtliche Kaufmännische **Direktorin** oder der hauptamtliche Kaufmännische **Direktor** des Klinikums,
3. die hauptamtliche Pflegedirektorin oder der hauptamtliche Pflegedirektor.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums und die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Der Vorstand kann die Abberufung vorschlagen.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Klinikumsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Klinikumsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Klinikumsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 17

Aufgaben der Klinikumsleitung

~~(1) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung des „Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“.~~

~~(2)~~ Die Klinikumsleitung ist verantwortlich für:

1. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung,
2. die Wirtschaftsführung in Angelegenheiten der Krankenversorgung,
3. die Organisation und Nutzung des Universitätsklinikums sowie die Regelung der Betriebsabläufe,
4. die Beauftragung von Evaluationen der Krankenversorgung,
5. die Überwachung und Steuerung der zentralen medizinischen Dienste,
6. die Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung und des dafür notwendigen Controllings.

Die Klinikumsleitung ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 17

Aufgaben der Klinikumsleitung

[a u f g e h o b e n]

Die Klinikumsleitung ist verantwortlich für:

1. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung **im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied,**
2. die Wirtschaftsführung in Angelegenheiten der Krankenversorgung,
3. die Organisation und Nutzung des Universitätsklinikums sowie die Regelung der Betriebsabläufe,
4. die Beauftragung von Evaluationen der Krankenversorgung,
5. die Überwachung und Steuerung der zentralen medizinischen Dienste,
6. die Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung und des dafür notwendigen Controllings.

Die Klinikumsleitung ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 17a

Klinikumskonferenz

- (1) Der Klinikumskonferenz gehö-**

ren an:

1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
5. die Zentrale Frauenbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und Institutsräten der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung gewählt.

(2) Die Klinikumskonferenz berät die Klinikumsleitung in Bezug auf

1. den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung,
2. Strukturveränderungen, die ganz oder in Teilen die Krankenversorgung betreffen,

§ 18
Zentren

(1) ~~Die Charité gliedert sich in Zentren. Die Zentren gliedern sich in Kliniken und Institute.~~ Innerhalb der Zentren können auch weitere Leistungsbereiche gebildet werden. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten zu Zentren erfolgt durch die Satzung nach § 22 Abs. 1. In der Satzung können Besonderheiten für die einzelnen Zentren geregelt werden.

(2) Kliniken und Institute, die den Zentren zugeordnet sind, müssen so eingerichtet werden, dass mindestens jeweils vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einer Klinik oder einem Institut vorhanden sind.

(3) Im klinischen Bereich sollen grundsätzlich Zentren für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung errichtet werden.

(4) Zentren sollen auch für klinisch-theoretische und theoretische Institute

3. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Krankenversorgung betroffen ist.

(3) Die Klinikumskonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben Auskünfte des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikumsleitung verlangen. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied informiert den Vorstand über Anträge der Klinikumskonferenz und deren Behandlung in der Klinikumsleitung.

§ 18
Zentren

(1) Die Charité gliedert sich in Kliniken und Institute, die in Zentren zusammengeführt werden können. Innerhalb der Zentren können auch weitere Leistungsbereiche gebildet werden. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten zu Zentren erfolgt durch die Satzung nach § 22 Abs. 1. In der Satzung können Besonderheiten für die einzelnen Zentren geregelt werden.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

gebildet werden.

(5) Soweit durch Entscheidungen ~~in den Zentren oder Leistungsverbänden zwischen den Zentren~~ Angelegenheiten ~~von Forschung und Lehre~~ berührt sind, ist die Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat herbeizuführen.

(6) Die klinische und wirtschaftliche Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt. Die Fakultäts- und die Klinikumsleitung können im Rahmen ihrer Aufgaben Vorschläge für die Zielvereinbarungen machen. Im Rahmen der vorgegebenen Budgets, der Rahmenplanung und der Weisungen des Vorstands haben die Zentren Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung. Ziel ist eine enge Verbindung von fachspezifischem klinischem Sachverstand, wissenschaftlicher Exzellenz und ökonomischer Eigenverantwortung. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Zentren in Forschung und Lehre richtet sich nach den Maßgaben der ~~„Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“~~.

§ 19

~~Die~~ Zentrumsleitung

(1) Für jedes Zentrum wird eine Zentrumsleitung gebildet.

(2) Der Zentrumsleitung für klinische Zentren gehören an:

1. die Ärztliche ~~Direktorin~~ oder der Ärztliche ~~Direktor des Zentrums~~,
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter ~~des Zentrums~~,
3. die ~~Pflegedirektorin~~ oder der ~~Pflege-~~

(5) Soweit durch Entscheidungen **der Zentrumsleitungen wissenschaftsrelevante** Angelegenheiten berührt sind, ist die Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat herbeizuführen.

(6) Die klinische und wirtschaftliche Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt. Die Fakultäts- und die Klinikumsleitung können im Rahmen ihrer Aufgaben Vorschläge für die Zielvereinbarungen machen. Im Rahmen der vorgegebenen Budgets, der Rahmenplanung und der Weisungen des Vorstands haben die Zentren Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung. Ziel ist eine enge Verbindung von fachspezifischem klinischem Sachverstand, wissenschaftlicher Exzellenz und ökonomischer Eigenverantwortung. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Zentren in Forschung und Lehre richtet sich nach den Maßgaben der **Medizinischen Fakultät**.

§ 19

Zentrumsleitung

[u n v e r ä n d e r t]

(2) Der Zentrumsleitung für klinische Zentren gehören an:

1. die Ärztliche **Leiterin** oder der Ärztliche **Leiter**,
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter,
3. die **Pflegeleiterin** oder der **Pflege-**

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

direktor.

(3) Bei anderen Zentren gehören der Zentrumsleitung an:

1. die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor,
2. die Stellvertretende Wissenschaftliche Direktorin oder der Stellvertretende Wissenschaftliche Direktor,
3. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Zentrumsleitungen gemäß den Absätzen 2 und 3 Nr. 3 werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und der Klinikumsleitung bestellt. Die Zentrumskonferenzen haben das Recht, Vorschläge einzubringen.

(5) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor gemäß Absatz 3 Nr. 1 und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen Direktorin oder des Wissenschaftlichen Direktors gemäß Absatz 3 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.

(6) Die Zentrumsleitung bildet ein kollegiales Führungsgremium mit gemeinsamer Budgetverantwortung. Die Zentrumsleitung ist nach den Maßgaben des Vorstands und der Satzung für alle Entscheidungen innerhalb des Zentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich.

(7) Die Leiterinnen oder Leiter von Kliniken oder Instituten sind gegenüber den dort beschäftigten Personen weisungsberechtigt. Hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

leiter.

(3) Bei anderen Zentren gehören der Zentrumsleitung an:

1. die Wissenschaftliche **Leiterin** oder der Wissenschaftliche **Leiter**,
2. die Stellvertretende Wissenschaftliche **Leiterin** oder der Stellvertretende Wissenschaftliche **Leiter**,
3. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter.

[u n v e r ä n d e r t]

(5) Die Wissenschaftliche **Leiterin** oder der Wissenschaftliche **Leiter** gemäß Absatz 3 Nr. 1 und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen **Leiterin** oder des Wissenschaftlichen **Leiters** gemäß Absatz 3 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

gegenüber kann die Leiterin oder der Leiter nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung erforderlichen Weisungen erteilen.

(8) Eine Schwester oder ein Pfleger als Leiterin oder Leiter des pflegerischen Dienstes unterliegt insoweit nicht dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters oder einer Ärztin oder eines Arztes als Leiterin oder Leiter eines selbständigen Funktionsbereichs. Die Schwester oder der Pfleger ist für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des pflegerischen Dienstes im Rahmen der Entscheidungen der Klinikums- oder der Zentrumsleitung verantwortlich. Sie oder er ist in Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung gegenüber den Krankenpflegekräften weisungsbefugt. Die ärztliche Verantwortung bleibt unberührt. Entscheidungen, die den Aufgabenbereich der Leiterin oder des Leiters einer Klinik oder der Leiterin oder des Leiters eines selbständigen Funktionsbereichs betreffen, werden gegenseitig abgestimmt.

[u n v e r ä n d e r t]

(9) In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumsleitung sowie die Bestellung und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich beschäftigt werden, soweit dies auf Grund des Aufgabenumfangs, insbesondere unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Zentrum zusammengeführten Kliniken und Institute, geboten ist.

§ 20

Die Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumsleitung richtet eine

§ 20

Zentrumskonferenz

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

Zentrumskonferenz ein.

(2) Der Zentrumskonferenz gehören an:

1. die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren sowie die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren, die dem Zentrum zugeordnet sind,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt.

(3) Die Zentrumskonferenz berät die Zentrumsleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der zwischen Vorstand und Zentrumsleitung abzuschließenden Zielvereinbarung. Die Zentrumsleitung informiert die Zentrumskonferenz über besondere Entwicklungen der Charité und des Zentrums.

~~(4) Die Zentrumskonferenz kann dem Vorstand Vorschläge für die Bestellung der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters unterbreiten.~~

~~(5)~~ Die Zentrumskonferenz wird von der Zentrumsleitung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(2) Der Zentrumskonferenz gehören an:

1. die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren sowie die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren, die dem Zentrum zugeordnet sind,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt. **In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumskonferenz und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.**

[u n v e r ä n d e r t]

[a u f g e h o b e n]

(4) Die Zentrumskonferenz wird von der Zentrumsleitung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

Berliner Universitätsmedizinergesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 21
Zielvereinbarungen und
Qualitätssicherung

(1) Zur Umsetzung des zwischen dem Land Berlin und der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ abgeschlossenen Hochschulvertrags in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz festgelegten Zielsetzungen werden Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung sowie den Zentrumsleitungen oder anderen Organisationseinheiten abgeschlossen.

(2) Die Charité gewährleistet die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Dabei soll ein Vergleich mit anderen medizinischen Fakultäten und Universitätsklinika ermöglicht werden. Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern gelten entsprechend. Die Charité legt alle zwei Jahre einen Qualitätssicherungsbericht vor, in dem die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dargestellt wird.

§ 22
Satzungen

(1) Die Charité gibt sich eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Kli-

§ 21
Zielvereinbarungen und
Qualitätssicherung

(1) Zur Umsetzung des zwischen dem Land Berlin und der Gliedkörperschaft **Charité** abgeschlossenen Hochschulvertrags in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz festgelegten Zielsetzungen werden Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung sowie den Zentrumsleitungen oder anderen Organisationseinheiten abgeschlossen.

[u n v e r ä n d e r t]

§ 22
Satzungen

[u n v e r ä n d e r t]

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Kli-

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

nikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, wie Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.

(4) Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im Mitteilungsblatt der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ veröffentlicht.

§ 23

Krankenpflegekommission

Im „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ wird eine Krankenpflegekommission gebildet. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Krankenpflegeschule und der Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungskräfte. Sie müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft in dem Beruf tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbar in der Krankenpflege Tätigen haben einen Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenpflegekommission. Die Krankenpflegekommission ist zuständig für Vorschläge an den Vorstand, die Fakultäts- und die Klinikumsleitung. Das Nähere wird in der Satzung nach

nikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung **des Fakultätsrats und** des Aufsichtsrats, **soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind, erfolgen.** § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

[u n v e r ä n d e r t]

(4) Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im **amtlichen** Mitteilungsblatt der **Charité** veröffentlicht.

§ 23

Krankenpflegekommission

Im **Universitätsklinikum** wird eine Krankenpflegekommission gebildet. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Krankenpflegeschule und der Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungskräfte. Sie müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft in dem Beruf tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbar in der Krankenpflege Tätigen haben einen Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenpflegekommission. Die Krankenpflegekommission ist zuständig für Vorschläge an den Vorstand, die Fakultäts- und die Klinikumsleitung. Das Nähere wird in der

§ 22 Abs. 1 geregelt.

§ 24
Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Gliedkörperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, ~~der aus den Teilwirtschaftsplänen Forschung und Lehre, Krankenversorgung und staatliche Investitionen besteht. Die Wirtschaftspläne enthalten die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan) mit Erläuterungen einschließlich des summarischen Stellennachweises. Der Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung weist getrennte Teilbudgets für die Krankenversorgung im stationären Bereich, für die Krankenversorgung im ambulanten Bereich und für sonstige Aufgaben aus. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets~~

- ~~1. Vorklinik und theoretische Institute,~~
- ~~2. klinisch-theoretische und klinische Einrichtungen,~~
- ~~3. Forschung im Gemeinsamen Forschungsraum des BIG.~~

Die Charité darf Mittel des Bundes und des Landes Berlin, die sie vom BIG zur Durchführung von Projekten im Gemeinsamen Forschungsraum erhalten hat, nur für diesen Zweck verwenden.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht fest-

Satzung nach § 22 Abs. 1 geregelt.

§ 24
Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

[u n v e r ä n d e r t]

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, **der aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), dem summarischen Stellennachweis und der Liquiditätsplanung besteht. Der Erfolgsplan besteht aus den gesonderten Teilwirtschaftsplänen für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung, welche jeweils die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.** Die Satzung nach § 22 Absatz 1 kann weitere Untergliederungen vorsehen. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät, Drittmittel und Forschung im **Gemeinsamen Forschungsraum des BIG**. Die Charité darf Mittel des Bundes und des Landes Berlin, die sie vom BIG zur Durchführung von Projekten im Gemeinsamen Forschungsraum erhalten hat, nur für diesen Zweck verwenden.

(3) Ist der **Gesamtwirtschaftsplan** zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch

gestellt und genehmigt, so darf der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans sowie Ausgaben zu Lasten des Finanzplans leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar notwendig ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Finanzplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Finanzplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.

(5) Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu. Der festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(6) Die Charité kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

nicht festgestellt und genehmigt, so darf der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans sowie Ausgaben zu Lasten des **Investitionsplans** leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar notwendig ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des **Investitionsplans** und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des **Investitionsplans** bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

[u n v e r ä n d e r t]

(5) Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu. Der festgestellte **Gesamtwirtschaftsplan** bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

(7) Bei Kooperationen und Drittmittelvorhaben unter Einsatz von Ressourcen der Charité sollen grundsätzlich Kostenkalkulationen auf Vollkostenbasis auf der Grundlage der jeweils erbrachten Leistungen erstellt werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung höherer Eigenerträge sollen gefördert werden.

[u n v e r ä n d e r t]

(8) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 92, 94 bis 99, 102 und 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

[u n v e r ä n d e r t]

§ 25

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle

§ 25

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle

~~(1) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre und den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf. Die Vierteljahresübersichten sind dem Aufsichtsrat mit einem Bericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Abweichungen gegenüber den anteiligen Beträgen des Wirtschaftsplans zu erläutern sind.~~

(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährig, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Lage der Charité und ihrer Teilwirtschaftspläne.

~~(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Dabei ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse des Landes für die von der Medizinischen Fakultät wahrzunehmen~~

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen **im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied** jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Dabei ist die zweckentsprechende Ver-

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

~~den Aufgaben sowie im Bereich der Krankenversorgung durch entsprechende Eigenerträge~~ nachzuweisen.

(3) Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat die Aufträge zur Prüfung des Gesamtabchlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk ~~der Wirtschaftsprüfer~~ im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(4) Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) zur Feststellung und Entlastung vor.

(5) Die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben Geschäftsjahr oder aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, so wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

§ 26
Personal

(1) Die Gliedkörperschaft Charité ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeber der ~~Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter~~ sowie Auszubildenden und studentischen Hilfskräfte an ihren Einrichtungen.

(2) Mit neu berufenen Professorinnen und Professoren, denen erstmals die Lei-

wendung der Zuschüsse des Landes nachzuweisen.

(3) Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat die Aufträge zur Prüfung des Gesamtabchlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk **der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers** im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

§ 26
Personal

(1) Die Gliedkörperschaft Charité ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeber der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sowie Auszubildenden und studentischen Hilfskräfte an ihren Einrichtungen.

[u n v e r ä n d e r t]

tung einer Organisationseinheit in der Krankenversorgung übertragen wird, soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich der damit verbundenen Vergütung geregelt werden. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst befindlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können sich für ein Dienstverhältnis nach Satz 1 entscheiden. Die Vergütung der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 27

Die Personalvertretung

(1) ~~In der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ sind die „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und das „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ Dienststellen gemäß § 5 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel VII Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist. Der Dienststelle „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ werden das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre, das sonstige Personal der Medizinischen Fakultät sowie die studentischen Hilfskräfte zugeordnet. Der Dienststelle „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 erfasst wird. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden örtlichen Personalräte bleiben bis zur Neuwahl eines Personalrats im Amt. Die Wahlen zu einem Personalrat sind unverzüglich~~

§ 27

Personalvertretung

(1) **In der Charité sind die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum Dienststellen gemäß § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Dienststelle **Medizinische Fakultät** werden das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal **einschließlich der gesamten Ärzteschaft**, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre **sowie** das sonstige Personal der Medizinischen Fakultät zugeordnet. Der Dienststelle **Universitätsklinikum** wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 **und 3** erfasst wird.**

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

~~nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und Gesamtdienstvereinbarungen bleiben unverändert mit ihrem bisherigen betrieblich-räumlichen Geltungsbereich in Kraft. Soweit unterschiedliche Regelungen bestehen, sind diese Regelungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung in der Dienststelle zu verhandeln und abzuschließen.~~

(2) Für die Charité wird ein Gesamtpersonalrat gebildet.

(3) ~~Die Personalvertretungen~~ der Charité ~~können~~ gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen.

§ 28

Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

(1) Die Studierenden der Charité sind Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Studierende, die am 31. Mai 2003 an der Freien Universität Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert waren, können ihren Studiengang nach den bisher für sie geltenden Regelungen an der Charité zu Ende führen. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt. Zulassungszahlen für weitere Studiengänge

[u n v e r ä n d e r t]

(3) **Der Gesamtpersonalrat** der Charité **kann** gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen. **Abschnitt III des Personalvertretungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.**

§ 28

Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

[u n v e r ä n d e r t]

(2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt.

der Charité werden vom Medizinsenat auf Antrag des Fakultätsrats durch Satzung festgesetzt.

§ 29

Änderung gesetzlicher Vorschriften

[nicht wiedergegebene
Änderungsanweisungen]

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen und gewählt. Bis zur Berufung und Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder nimmt der bisherige Aufsichtsrat die Aufgaben wahr.

(2) Die Aufgaben des Medizinsenats, des Fakultätsrats und des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung werden von den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mitgliedern der bisherigen Organe bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode oder Bestellung wahrgenommen.

§ 29

Änderung gesetzlicher Vorschriften

[unverändert]

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Der Aufsichtsrat soll spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] neu gebildet werden. Bis zur Neubildung nimmt der amtierende Aufsichtsrat dessen Aufgaben wahr.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden, nachfolgenden Positionen nehmen bis zur erstmaligen Besetzung der nachfolgenden Vorstandspositionen deren Aufgaben wahr:

1. die bisherige Direktorin oder der bisherige Direktor des Klinikums diejenigen des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds,
2. die bisherige Ärztliche Direktorin oder der bisherige Ärztliche Direktor diejenigen des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds sowie diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Universitätsklini-

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

~~(3) Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Wahlordnung gilt für Wahlen an der Charité gemäß § 48 des Berliner Hochschulgesetzes die Wahlordnung der Freien Universität Berlin.~~

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[nicht wiedergegebene
Geltungszeitregeln]

kums,

3. die Dekanin oder der Dekan diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät.

(3) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[unverändert]

2. Berliner Hochschulzulassungsgesetz

Es wird nur der durch dieses Gesetz betroffene Wortlaut wiedergegeben.

Berliner Hochschulzulassungsgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>
<p>Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) (Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.</p>	<p>Dieses Gesetz und der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310) (Staatsvertrag) regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Akademische Senat einer Hochschule für Entscheidungen zuständig ist, werden diese für die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch das Organ getroffen, das dort für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist.</p>
[...]	[...]
<p>§ 3 Festsetzung der Zulassungszahl</p>	<p>§ 3 Festsetzung der Zulassungszahl</p>
<p>(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Medizinsenat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für</p>	<p>(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht</p>

Berliner Hochschulzulassungsgesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat, ~~für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinssenat~~, dieser Aufforderung nicht nach, so kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

[...]

§ 5
Stiftungsrat

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen ~~oder dem Medizinssenat~~ benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorge-

nach Satz 1 festgesetzt wird.

[u n v e r ä n d e r t]

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat dieser Aufforderung nicht nach, so kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

[...]

§ 5
Stiftungsrat

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden

Berliner Hochschulzulassungsgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>schlagen werden.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">§ 7a Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(5) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 3 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule <u>oder der Medizinsenat</u> durch Satzung.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p> <p style="text-align: center;">§ 7a Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(5) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 3 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>

3. Hochschulzulassungsverordnung

Es wird nur der durch dieses Gesetz betroffene Wortlaut wiedergegeben.

Hochschulzulassungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 6 Vorabquoten</p> <p>(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, sind vorweg abzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Regel fünf vom Hundert für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind; die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gemäß § 27 gebildet,2. mindestens zwei vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,3. mindestens drei vom Hundert für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium,4. mindestens fünf vom Hundert für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bei einer für sie sorgerechtigten Person haben. Als sorgerechtig gelte auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen,5. mindestens eins vom Hundert für die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschul-	<p>§ 6 Vorabquoten</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p>

Hochschulzulassungsverordnung

Geltende Fassung

Neue Fassung

zulassungsgesetzes.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule, ~~für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizin~~senat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(3) Die Quoten nach Absatz 1 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule, ~~für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizin~~senat, durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

[...]

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

(3) Die Quoten nach Absatz 1 und 2 zusammen dürfen drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel betragen. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung durch die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Satzung kann aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden.

[...]

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist

Artikel 5

Absatz 3:

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

Vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist

§ 108

Zugelassene Krankenhäuser

Die Krankenkassen dürfen Krankenhausbehandlung nur durch folgende Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser) erbringen lassen:

1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind,
2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), oder
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Umwandlungsgesetz (UmwG)

Vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

§ 1

Arten der Umwandlung; gesetzliche Beschränkungen

Absatz 2:

(2) Eine Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 ist außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nur möglich, wenn sie durch ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

§ 2 Rechtsstellung

Absatz 3:

(3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten.

§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschulen, Personalkommission

Absatz 1:

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auch auf das Landesverwaltungsamt und in den Universitätsklinikum auf den Klinikumsvorstand übertragen.

§ 70 Fachbereichsrat

[n i c h t w i e d e r g e g e b e n]

§ 71 Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
4. Entscheidungen über Habilitationen,

5. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder frei werden- den, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßi- ge Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
6. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen ge- mäß § 75 zugewiesen sind.

Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzli- cher Bedeutung sind, dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung übertragen.

(2) An Hochschulen ohne Fachbereiche werden die Aufgaben des Fachbereichs- rats vom Akademischen Senat wahrgenommen.

§ 72 Dekan/Dekanin

Absatz 1:

(1) Der Dekan oder die Dekanin und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehö- renden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt.

§ 89 Aufsicht

Absatz 2:

(2) Soweit die Hochschulen einschließlich der Kuratorien Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie der Fach- aufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; dies gilt auch für Auf- gaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und der Festsetzung von Zu- lassungszahlen. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemei- nen Zuständigkeitsgesetzes.

Personalvertretungsgesetz (PersVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist

§ 5 Dienststellen

Absatz 2:

(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gesamtheit

1. [aufgehoben]
2. [aufgehoben]
3. der Amtsanwälte,

4. der Referendare im Bezirk des Kammergerichts, einschließlich der in einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte,
5. der studentischen Hilfskräfte (§ 121 des Berliner Hochschulgesetzes) jeder Hochschule.

Abschnitt III Personalversammlung

§ 45 Allgemeines

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Dienstkräften der Dienststelle. Sie wird, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 3 und des § 19, vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Dienstkräfte nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 46 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Personalversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Beauftragte der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften dürfen an der Personalversammlung beratend teilnehmen.

(3) Der Vertreter der Dienststelle kann an der Personalversammlung teilnehmen. An Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen. Nimmt der Vertreter der Dienststelle an der Personalversammlung teil, so kann er Beauftragte der Arbeitgebervereinigungen hinzuziehen, in denen die Dienststelle vertreten ist. Satz 1 gilt für Beauftragte des Hauptpersonalrats und des zuständigen Gesamtpersonalrats entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 Satz 3 und 4 finden auf Personalversammlungen der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.

§ 47 Einberufung

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Dienstkräfte verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 48 Durchführung

Die Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Teilnahme an Personalversammlungen während der Arbeitszeit hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Zum Ausgleich der durch die Personalversammlung ausgefallenen Arbeitszeit darf Vor- oder Nacharbeit nur bei unabweisbarem Bedürfnis angeordnet werden; sie ist nach den bestehenden Vorschriften abzugelten. § 21 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 49 Beratungsgegenstände

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 70 Abs. 2 Satz 1 gilt für die Personalversammlung entsprechend.